



- o Ehe
- o Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft
- o Nichteheleiche Lebensgemeinschaft
- o Kinder in einer Familie
- o Gewalt in der Beziehung
- o Wichtige Adressen

**Gleiches Recht für beide
2017**



Im österreichischen Familien- und Eherecht gibt es einen wichtigen Grundsatz: den der Gleichberechtigung. Beide Eheleute haben die gleichen Rechte und Pflichten. Zueinander aber auch in Bezug auf ihre Kinder.

Die Broschüre „Gleiches Recht für beide“ ist daher für Frauen und Männer gleichermaßen gedacht und bietet rechtliche Auskünfte für Verheiratete und Lebensgemeinschaften.

Informationen rund ums Recht, Tipps und Hinweise sollen den gemeinsamen Alltag erleichtern. Das unterstützt in guten Zeiten. Und ist besonders dann hilfreich, wenn es darum geht, Krisen und Auseinandersetzungen gut zu meistern.

Katharina Wiesflecker
Landesrätin



Gesetzliche Änderungen sind Anlass, die Broschüre „Gleiches Recht für beide“ zu überarbeiten, zu aktualisieren und zu erweitern. Die Broschüre informiert über die häufigsten Fragen aus dem Ehe- und Scheidungsrecht und der Lebensgemeinschaft, wie

- o Ehe
- o Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft
- o Nichteheleiche Lebensgemeinschaft
- o Kinder in einer Familie
- o Gewalt in der Beziehung
- o Wichtige Adressen

Die Broschüre ersetzt keine professionelle Rechtsberatung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll der Erstinformation dienen. Wir hoffen, dass die Broschüre eine wichtige Unterstützung für Sie ist.

Gerne können Sie die Broschüre unter T +43 5574 511 24112 oder gleichstellung@vorarlberg.at kostenlos bestellen.

Mag.ª Monika Lindermayr
Referat für Frauen und Gleichstellung



INHALT

Inhalt

EHE.....	6
1. Rechte und Pflichten in der Ehe.....	7
2. Familienname.....	8
3. „Hausfrauenehe“.....	10
4. Vermögen und Schulden.....	13
5. Ehe in der Krise.....	14
6. Ehescheidung.....	15
7. Scheidungsfolgen.....	20
GLEICHGESCHLECHTLICHE LEBENSGEMEINSCHAFT.....	24
1. Begründung einer eingetragenen Partnerschaft.....	25
2. Gleiche Rechte und Pflichten.....	25
3. Familienname.....	26
4. Unterhalt.....	27
5. Mitversicherung der haushaltsführenden Person.....	28
6. Kinder in einer eingetragenen Partnerschaft.....	28
7. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.....	28
8. Rechtliche Folgen der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.....	30
NICHTHELICHE LEBENSGEMEINSCHAFT.....	36
1. Definition.....	37
2. Kein Unterhaltsanspruch.....	37
3. Mitarbeit im Unternehmen des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin.....	37
4. Krankenversicherung – Mitversicherung in der Lebensgemeinschaft.....	38
5. Gemeinsames Wohnen.....	38
6. Erbrecht und Alterssicherung.....	40
7. Ende einer Lebensgemeinschaft.....	41
KINDER IN einer FAMILIE.....	44
1. Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind.....	45
2. Familienname des Kindes.....	45
3. Kindesobsorge.....	46
4. Kindesunterhalt.....	49
5. Recht auf persönliche Kontakte.....	50
6. Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind.....	52
7. Besuchsmittler, Besuchsbegleitung, Mediation.....	53
GEWALT IN DER BEZIEHUNG.....	54
WICHTIGE ADRESSEN.....	56

§

EHE

1. Rechte und Pflichten in der Ehe

In der Ehe gilt der Gleichberechtigungsgrundsatz. Ehefrau und Ehemann haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten, sowohl zueinander als auch in Beziehung zu ihren Kindern.

An gemeinsamen Ehepflichten kennt das Gesetz z.B.:

- o Treue und anständige Begegnung
- o gegenseitiger Beistand
- o Unterhalt
- o eine zumutbare und nach den Lebensverhältnissen des Ehepaares übliche Mitwirkungspflicht im Erwerb des oder der anderen

Sind Ehefrau und Ehemann in gleichem Ausmaß berufstätig, müssen sie einerseits ihren Einkommen entsprechend zur Deckung der gemeinsamen Lebensbedürfnisse beitragen und andererseits auch beide an der Haushaltsführung mitwirken. Ist beispielsweise nur der Ehemann berufstätig und kümmert sich die Ehefrau als sog. „Vollhausfrau“ um Haushalt und Familie, hat der Ehemann dennoch die Pflicht im Haushalt mitzuhelfen (Gleichbeteiligungsgrundsatz).

Diese und weitere Pflichten in der Ehe, wie beispielsweise die Pflicht zum gemeinsamen Wohnen, können vom Ehepaar einvernehmlich gestaltet werden, das heißt, das Ehepaar kann sie gemeinsam abändern. Derartige Vereinbarungen müssen aber innerhalb der Grenzen der Wesenselemente einer Ehe liegen.

Kommentar

Unter bestimmten Umständen kann auch alleine von der bisherigen einvernehmlichen Gestaltung der Ehe abgegangen werden, und zwar dann, wenn man einen wichtigen persönlichen Grund dafür hat und kein wichtiges Anliegen des oder der anderen oder der Kinder entgegensteht. So kann etwa wegen beruflicher Fortbildung oder der Pflege von Angehörigen vorübergehend vom gemeinsamen Wohnen einseitig abgegangen werden.

Eine eheliche Pflicht ist die sog. Mitwirkungspflicht im Erwerb des oder der anderen. Diese besteht aber nur, soweit es zumutbar und nach den Lebensverhältnissen des Ehepaares üblich ist. Die Ehefrau müsste also beispielsweise nicht eine bestehende Erwerbstätigkeit aufgeben, um ihren Mann in der Firma zu unterstützen. Wirkt man aber mit, besteht Anspruch auf angemessene Abgeltung. Die Höhe des Abgeltungsanspruchs richtet sich nach Art und Dauer der Leistungen und es sind die gesamten Lebensverhältnisse und die gewährten Unterhaltsleistungen angemessen zu berücksichtigen. In aufrechter Ehe spielt dieser Anspruch auf Vergütung kaum eine Rolle, er kann aber bei einer Scheidung relevant werden. Der Anspruch kann rückwirkend für die letzten sechs Jahre geltend gemacht werden.


 tipp

Gehört die Wohnung, in der das Paar lebt, nur dem Ehemann oder nur der Ehefrau, so hat der nicht verfügbare Teil, der an der Wohnung ein dringendes Wohnbedürfnis hat, einen Schutz auf Erhaltung der Wohnung. Der verfügbare Teil hat alles zu unterlassen bzw. vorzukehren, damit die Wohnung nicht verloren wird.

2. Familienname

Seit 2013 gibt es ein neues Namensrecht. Die neuen Bestimmungen gelten für Ehen, die nach dem 31.3.2013 geschlossen sowie für Kinder, die nach dem 31.3.2013 geboren bzw. adoptiert wurden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Namen werden nicht automatisch geändert, man kann aber die „alten“ Namen entsprechend dem neuen Namensrecht ändern. Zuständig für diese namensrechtlichen Erklärungen ist das Standesamt.

Es gilt der Grundsatz, dass das Ehepaar einen gemeinsamen Familiennamen führen soll, es besteht aber keine Pflicht dazu.

2.1. Beibehaltung der bisherigen Familiennamen

Wird kein gemeinsamer Familienname bestimmt, behält jede Person ex lege den bisherigen Familiennamen. In diesem Fall kann der Name eines Elternteils zum Familiennamen des Kindes bestimmt werden, auch ein Doppelname ist möglich. Wird kein Name für das Kind bestimmt, erhält es ex lege den Namen der Mutter, auch wenn dieser ein Doppelname ist.

→ Beispiel

Herr Karl und Frau Hofer heiraten und bestimmen keinen gemeinsamen Familiennamen. Sie behalten ihre Namen bei und heißen weiterhin Herr Karl und Frau Hofer. Legen sie keinen Namen für das Kind fest, heißt es nach seiner Mutter Hofer.

2.2. Gemeinsamer Familienname bzw. gemeinsamer Familiendoppelname

Will das Ehepaar einen gemeinsamen Familiennamen führen, dann kann es dazu einen ihrer Namen bestimmen oder aus beiden Namen einen Familiendoppelnamen bilden. Die Kinder führen den gewählten Familiennamen bzw. Familiendoppelnamen.

Beispiele für einen gemeinsamen Familiennamen

Herr Karl und Frau Hofer können sich entweder für Herr und Frau Karl oder für Herr und Frau Hofer entscheiden. Die Kinder heißen entsprechend entweder Karl oder Hofer.

Haben die Verlobten einen Namen, der sich aus mehreren Teilen zusammensetzt (entweder voneinander getrennt oder durch einen Bindestrich verbundenen), können sie entweder den gesamten Namen oder auch nur dessen Teile in beliebiger Reihenfolge verwenden. Sie können auch einen aus den Familiennamen beider gebildeten Doppelnamen zum gemeinsamen Familiendoppelnamen bestimmen, wobei aber insgesamt der Name nur aus zwei Teilen bestehen darf. Auch die Kinder führen dann diesen Familiendoppelnamen.

Beispiele für einen gemeinsamen Familiendoppelnamen

Herr Karl und Frau Hauser-Fuchs haben folgende Varianten zur Auswahl:

Herr und Frau Karl; Herr und Frau Hauser-Fuchs; Herr und Frau Fuchs-Hauser; Herr und Frau Hauser; Herr und Frau Fuchs; Herr und Frau Karl-Hauser; Herr und Frau Hauser-Karl; Herr und Frau Karl-Fuchs; Herr und Frau Fuchs-Karl.

Um endlose Namensketten zu vermeiden, dürfen bei einem Doppelnamen nur zwei Namen(steile) herangezogen werden, die mit einem Bindestrich zwischen den beiden Teilen zu trennen sind.

Die Reihenfolge der Namen bei einem Doppelnamen muss einvernehmlich bestimmt werden. Es ist nicht möglich, dass zwei Namen in umgekehrter Reihenfolge geführt werden, so wäre z.B. Herr Karl-Stein und Frau Stein-Karl unzulässig.

Nicht als Doppelname, sondern als ein Name gelten Zusätze wie „van“ (van Beethoven), Mc (McGregor) und sonstige Zusätze, die für sich alleine genommen nicht bestehen können und keinen Namen ergeben.

2.3. Gemeinsamer Familienname und Doppelname

Wird ein gemeinsamer Familienname bestimmt, kann diejenige Person, deren Familienname nicht gemeinsamer Familienname wird, (bereits vor der Heirat) bestimmen, dass sie einen aus dem gemeinsamen Familiennamen und ihrem Familiennamen gebildeten Doppelnamen führen will. Dieser Doppelname kann auch auf die Kinder übertragen werden.

Die Führung eines Doppelnamens ist aber nur möglich, wenn der gemeinsame Familienname nicht bereits aus mehreren Teilen besteht, andernfalls kann nur einer dieser Teile verwendet werden.

→ Beispiel

Herr Karl und Frau Hauser heiraten. Zum gemeinsamen Familiennamen wird Karl bestimmt. Frau Hauser möchte ihren bisherigen Namen als Doppelnamen weiterführen. Sie kann entweder Karl-Hauser oder Hauser-Karl wählen.

Nicht möglich ist, dass diejenige Person, von deren Doppelname ein Namensteil zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wurde, ihren zweiten Namensteil bei sich hinstellt.

→ Beispiel

Herr Hofer-Berg und Frau Hauser heiraten. Zum gemeinsamen Familiennamen wird Hofer bestimmt. Herr Hofer-Berg, nunmehr Herr Hofer, kann also nicht den Namen Hofer-Berg oder Berg-Hofer führen. Auch kann Herr Hofer nicht einen Namensteil seiner Frau voran- oder hintanstellen, sich also nicht Herr Hofer-Hauser oder Herr Hauser-Hofer nennen.

2.4. Familienname des Kindes

Siehe Kapitel „Kinder in einer Familie“ Pkt. 2

2.5. Familienname nach der Scheidung

Siehe Pkt. 7.4.

2.6. Änderung des Familiennamens

Grundsätzlich kann ein Familienname nur einmal bestimmt werden. Auch die Wiederannahme eines früheren Familiennamens ist nur einmal zulässig. Sollte sich aber in aufrechter Ehe der Name ändern, z.B. durch Adoption, kann eine erneute Bestimmung über den Familiennamen vorgenommen werden.

2.7. Anpassung des Namens an das Geschlecht

Es ist möglich, den Familiennamen nach dem Geschlecht abzuwandeln, wenn dies der Herkunft der Person oder der Tradition der Sprache entspricht, aus der dieser Name stammt. Vor allem in slawischen Sprachen gibt es geschlechtsspezifische Namensendungen, z.B. „weibliche Zusätze“ wie „-ová“, „-owa“ und „-á“. Man kann umgekehrt auch bestimmen, dass eine auf das Geschlecht hinweisende Endung des Namens wegfallen soll.

3. „Hausfrauenehe“

Für die angemessenen Bedürfnisse der ehelichen Lebensgemeinschaft ist gemeinsam aufzukommen. Dabei leistet jene Person, die den gemeinsamen Haushalt führt, die Kinder betreut und erzieht etc. durch diese Tätigkeiten ihren Beitrag und hat dadurch Anspruch auf Unterhalt. Diese Konstruktion wird „Hausfrauenehe“ genannt (und gilt auch für Hausmänner). Ein Unterhaltsanspruch steht der haushaltsführenden Person grundsätzlich auch dann zu, wenn sie ihren Beitrag nicht zu leisten vermag, z.B. wegen Krankheit.

3.1. Unterhaltsanspruch der „Voll-Hausfrau“ und des „Voll-Hausmannes“

Nach der Rechtsprechung umfasst der Unterhaltsanspruch vor allem Naturalunterhalt, vor allem Nahrung und Wohnung, aber auch notwendige Prozess- und Anwaltskosten. Bei aufrechter ehelicher Gemeinschaft kann der Unterhalt grundsätzlich aber auch (ganz oder teilweise) als Geldunterhalt verlangt werden, solange dies nicht als unbillig anzusehen ist. Lebt das Ehepaar getrennt, besteht grundsätzlich ein Geldunterhaltsanspruch.

Die Unterhaltshöhe richtet sich im Zweifel nach richtlinienartigen Prozentwerten. Demnach hat die Voll-Hausfrau oder der Voll-Hausmann ohne eigenes Einkommen einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 33 % des Nettoeinkommens des verdienenden Teiles. Davon werden für jedes unterhaltsberechtigtes Kind je 4 % abgezogen (für Babys 2 %). Muss z.B. der Ehemann auch noch für eine geschiedene Ex-Frau Unterhalt leisten, dann reduziert sich der Unterhaltsanspruch noch einmal um 1 % bis 3 %.

Diese Berechnungsmethode versteht sich für ein getrennt lebendes Ehepaar, Naturalunterhaltsleistungen sind anzurechnen, z.B. wenn der Ehemann die Miete bezahlt.

Der Unterhaltsanspruch für die haushaltsführende Person besteht grundsätzlich auch im Fall einer Trennung. Verlässt etwa der Ehemann die Familie und zieht zur Freundin, steht der Ehefrau nach wie vor Unterhalt zu, auch wenn sie nicht mehr den Haushalt für ihren Mann führt. Auch wenn die Ehefrau auszieht, weil das Zusammenleben mit ihrem Mann unzumutbar ist, z.B. wegen Gewalt in der Familie oder Alkoholmissbrauches, verliert sie nicht ihren Unterhaltsanspruch. Wichtig ist, dass die Gründe für den gerechtfertigten Auszug aus der Ehwohnung nachgewiesen werden können, z.B. durch ein ärztliches Attest. Man kann sich die Zulässigkeit des Auszugs auch vom Gericht bestätigen lassen (Antrag auf sog. „gesonderte Wohnungnahme“).

tipp

Der Vollhausfrau stehen innerhalb des Unterhaltsanspruches bei einem gut verdienenden Ehepartner ca. 5 % des Nettoeinkommens als Taschengeld zu. Hat hingegen der Ehepartner ein geringes Einkommen, wird der Taschengeldanspruch deutlich niedriger anzusetzen sein. Das Taschengeld ist für persönliche Bedürfnisse wie Bücher, Hobbys und Sportausübung etc. bestimmt.

Vom Unterhalt zu unterscheiden ist das sog. Haushalts- oder Wirtschaftsgeld. Dieses umfasst vor allem die Kosten für „Haus und Hof“ und für die laufenden Bedürfnisse der Familie, z.B. Nahrungsmittel, Putzmittel, Hygieneartikel etc., die allen Familienmitgliedern zugutekommen.

Kommentar

Hat die unterhaltspflichtige Person ein geringes Einkommen und mehrere Unterhaltsverpflichtungen, kann es passieren, dass nicht genügend Geld da ist und daher alle Unterhaltsansprüche im gleichen Verhältnis gekürzt werden. Eine absolute Belastbarkeitsgrenze für die Unterhaltspflicht gibt es nicht. Es ist möglich, dass der unterhaltspflichtigen Person weniger als das Existenzminimum bleibt.

3.2. Unterhalt für die erwerbstätige Hausfrau bzw. den erwerbstätigen Hausmann

Oft ist die Hausfrau bzw. der Hausmann auch (in Teilzeit) erwerbstätig. In diesem Fall wirken sich eigene, regelmäßige Einkünfte grundsätzlich unterhaltsmindernd aus. Allerdings bleiben gelegentliche Einkünfte unberücksichtigt, wenn sie nur einen Bruchteil der Einkünfte des anderen oder der anderen ausmachen. Nicht berücksichtigt und damit nicht unterhaltsmindernd wären etwa Einkünfte aus fallweisen Nachhilfestunden oder gelegentlichen Schreibarbeiten.

Eigene regelmäßige Einkünfte, z.B. aus regelmäßigen Arbeitsleistungen, sind dann zu berücksichtigen, wenn sie in Bezug auf die Lebensverhältnisse des Ehepaars ins Gewicht fallen.

3.3. Kranken- und Sozialversicherung in der „Hausfrauenehe“ oder „Hausmannehe“

Nicht erwerbstätige und daher nicht selbst versicherte Angehörige (Ehefrau, Ehemann, Lebensgefährtin, Lebensgefährte, eingetragener Partner, eingetragene Partnerin) können als Angehörige der erwerbstätigen Person mitversichert werden, ohne selbst Beiträge leisten zu müssen. Eine Mitversicherung kostet 3,4 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens der versicherten Person. Dieser Zusatzbeitrag wird von der Krankenkasse vorgeschrieben und ist von der versicherten Person zu leisten, verweigert sie die Zahlung, besteht dennoch Krankenversicherungsschutz für Angehörige.

Liegt eine besondere soziale Schutzwürdigkeit vor, kann der Zusatzbeitrag reduziert werden oder gänzlich entfallen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das monatliche Nettoeinkommen der versicherten Person den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare nicht übersteigt. Während des Bezuges von Krankengeld, Wochengeld, Karenzgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ist kein Zusatzbeitrag zu leisten, ebenso nicht während der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes.

Für minderjährige Kinder fällt grundsätzlich kein Zusatzbeitrag an. Für volljährige Kinder, die sich in Ausbildung befinden, ist eine beitragsfreie Mitversicherung längstens bis zu ihrem 27. Geburtstag möglich, wenn sie keine eigene Krankenversicherung haben und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Ab der Geburt des ersten Kindes ist eine beitragsfreie Mitversicherung für die Hausfrau möglich (Geburtsurkunde des Kindes an die Krankenkasse übermitteln). Es besteht bereits Anspruch auf jene Kosten, die im Rahmen der Geburt entstehen, z.B. Hebamme, Krankenhaus, etc. Es wird aber kein Wochengeld ausbezahlt.

Hat sich die mitversicherte Person in der Vergangenheit der Erziehung eines Kindes oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder mindestens vier Jahre hindurch gewidmet oder widmet sich aktuell der Erziehung, entfällt der Zusatzbeitrag. Eine beitragsfreie Mitversicherung besteht auch bei der Angehörigenpflege ab Pflegestufe 3 oder wenn die versicherte Person selbst Pflegegeld ab Stufe 3 bezieht. Mitversicherte Angehörige haben keinen Anspruch auf Krankengeld und sind nicht unfallversichert. Ein Unfall im Haushalt ist also rechtlich kein Arbeitsunfall (Ausnahme bäuerlicher Haushalt).



tipp

Wenn Sie „geringfügig beschäftigt“ und daher grundsätzlich nur unfallversichert sind, können Sie sich für einen monatlichen Beitrag in der Kranken- und Pensionsversicherung versichern lassen. Dafür ist ein Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger (Gebietskrankenkasse) nötig.

Die Geringfügigkeitsgrenze liegt 2017 bei einem Monatseinkommen von € 425,70,- (die tägliche Geringfügigkeitsgrenze wurde mit 1.1.2017 aufgehoben). Bei einer geringfügigen Beschäftigung entspricht das Bruttoentgelt dem Nettoentgelt, da keine Sozialversicherungsbeiträge und keine Lohnsteuer anfallen.

2017 beträgt der monatliche Beitrag für die freiwillige Selbstversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung € 60,09,-. Die Ehefrau oder der Ehemann sowie die Kinder können mitversichert werden.



tipp

Ist man geringfügig beschäftigt und freiwillig in der Pensions- und Krankenversicherung selbstversichert, hat man Anspruch auf Kranken- und Wochengeld und erwirbt pro Monat der geringfügigen Beschäftigung einen vollen Versicherungsmonat, der sowohl in der Kranken- als auch in der Pensionsversicherung als Beitragsmonat zählt.

Kommentar

Eine Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist nicht möglich. Geringfügig Beschäftigte sind also nie arbeitslosenversichert.



Das Land Vorarlberg gewährt monatlich einen Familienzuschuss zwischen € 46,- und € 498,- (Stand 2017) je nach dem sog. gewichteten „Pro-Kopf-Einkommen“ der Familie. Informationen unter www.vorarlberg.at/familienzuschuss; familienzuschuss@vorarlberg.at; T (+43) 05574 511 24128 oder 24139.

4. Vermögen und Schulden

4.1. Vermögen und Schulden bei aufrechter Ehe

Werden bei der Heirat keine Eheverträge geschlossen, gilt der gesetzliche Güterstand der sog. Gütertrennung. Das heißt, dass die Ehefrau und der Ehemann jeweils alleiniges Eigentum an dem behält, was sie oder er in die Ehe mitgebracht hat. An dem, was sie oder er während der Ehe erwirbt, erwirbt sie oder er auch allein Eigentum.

Dasselbe gilt für Schulden: so haftet beispielsweise die Ehefrau nicht für Verbindlichkeiten des Ehemannes, wenn sie keinen Kredit- oder Bürgschaftsvertrag (mit)unterschrieben hat.

4.2. Vermögen und Schulden im Scheidungsfall

Der Grundsatz der Gütertrennung wird bei einer Scheidung durch die Bestimmungen über die Aufteilung des sog. ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse wesentlich eingeschränkt. Bei der Aufteilung sind die Schulden, die mit den ehelichen Ersparnissen in einem inneren Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen. Wenn eine Ehe geschieden wird, sind das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse unter beiden aufzuteilen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, es sei denn, es gibt eine im Voraus getroffene anders lautende Vereinbarung. Denn das Ehepaar kann im Voraus eine Vereinbarung schließen, die die Aufteilung der Ehewohnung oder auch der ehelichen Ersparnisse regelt. Eine derartige Vereinbarung muss in Form eines Notariatsaktes geschlossen werden.

Was ist bei einer Scheidung aufzuteilen?

- o Grundsätzlich wird nur Vermögen geteilt, das das Ehepaar während aufrechter Ehe gemeinsam geschaffen hat, also das sog. eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse, z.B. Bilder, Hausrat, Familien-PKW, Wertpapiere, Giro- und Gehaltskonten, Bausparverträge, Lebensversicherungen.
- o Schulden, die mit dem aufzuteilenden Vermögen in einem inneren Zusammenhang stehen, z.B. Kredit für die Ehewohnung, sind in die Aufteilung einzubeziehen.
- o Die Ehewohnung (Haus) ist grundsätzlich in die Aufteilung des Vermögens bei der Scheidung einzubeziehen. Wurde aber die Ehewohnung von der Ehefrau oder dem Ehemann in die Ehe eingebracht, geerbt oder wurde sie von Dritten, z.B. den Eltern, geschenkt, ist die Ehewohnung nur dann in die Aufteilung einzubeziehen, wenn dies vom Ehepaar vereinbart wurde.

Was muss nicht aufgeteilt werden?

- o Sachen, die man bereits vor der Ehe hatte und in die Ehe eingebracht hat;
- o Erbschaften und Schenkungen von dritten Personen, z.B. den Eltern;
- o Gegenstände, die dem persönlichen Gebrauch oder der Ausübung eines Berufes dienen, z.B. Schmuck, Hobbyausrüstung, Werkzeug für den Beruf;
- o Gegenstände, die zu einem Unternehmen gehören sowie Unternehmensanteile, sofern es sich nicht um bloße Wertanlagen handelt. Fließen dem Unternehmen Zuwendungen aus dem ehelichen Gebrauchsvermögen oder den ehelichen Ersparnissen zu, so sind diese zu berücksichtigen.



Wenn ein Ehepaar gemeinsam ein Haus baut und beide für den Kredit haften, sollten grundsätzlich auch beide grundbücherliches Eigentumsrecht erwerben.

5. Ehe in der Krise

5.1. Mediation

Zur Lösung von Konflikten in Zusammenhang mit Trennung und Scheidung (Unterhalt, Obsorge, Kontakt, Vermögensaufteilung etc.) kann eine Mediation hilfreich sein. Voraussetzung ist die Bereitschaft der Begegnung „auf Augenhöhe“, die Fähigkeit für sich selbst einzustehen sowie Kompromisse zu schließen.

Die Mediatorinnen und Mediatoren treffen keine inhaltlichen Entscheidungen, ihre primäre Aufgabe ist es, das Gespräch zu leiten und die Interessen aller Beteiligten im Auge zu haben. Sie sind neutral, also nicht parteiisch.

Kommentar

Während laufender Mediation kann man zusätzlich rechtliche Information „von außen“ einholen. Bei Unklarheiten über die rechtlichen Auswirkungen einer geplanten Regelung wird dies dringend empfohlen. Das Ergebnis einer Mediation ist rechtlich nicht verbindlich. Dies ist erst der entsprechende Gerichtsakt, z.B. der Scheidungsvergleich.



Regeln Sie – soweit möglich – Unterhaltsansprüche z.B. für Kinder vor Beginn einer Mediation. Denn während eines Mediationsverfahrens sind die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen, auf die sich die Mediation bezieht, gehemmt (z.B. Verfahren betreffend Unterhalt, Obsorge, Scheidung).

Das Familienministerium gewährt eine Förderung für die Kosten einer Mediation bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen. In der geförderten Co-Mediation des Familienministeriums erarbeiten die Konfliktparteien unter Anleitung eines Mediationsteams (juristische und psychologische Quellenberufe) einvernehmliche Lösungen bei Scheidungen.

Die Namen und Adressen der geförderten Vereine sowie Familienmediatorinnen und Familienmediatoren finden Sie unter <https://www.bmfj.gv.at/familie/trennung-scheidung/mediation.html>

Das Bundesministerium für Justiz bietet online eine Liste der eingetragenen Mediatorinnen und Mediatoren unter <http://www.mediatorenliste.justiz.gv.at/mediatoren/mediatorenliste.nsf/docs/home>

6. Ehescheidung

Bei einer Scheidung sind verschiedene „Scheidungsarten“ zu unterscheiden. An die verschiedenen Varianten knüpfen sich unterschiedliche Rechtsfolgen, vor allem beim nachehelichen Unterhalt und bei der Witwen- oder Witwerpension.

6.1. Scheidung wegen Verschuldens (schwere Eheverfehlungen)

Eine Scheidung kann wegen schwerer Eheverfehlungen begehrt werden, wenn die oder der andere schuldhaft die Ehe tief und unheilbar zerrüttet hat. Zu den schweren Eheverfehlungen, die einen Scheidungsgrund darstellen, zählen neben Ehebruch vor allem auch die Zufügung körperlicher Gewalt oder schweren seelischen Leids, böswilliges Verlassen, andauerndes grundloses liebloses Verhalten etc. Auch wenn durch ehrloses oder unsittliches Verhalten, z.B. Drogenkonsum, Alkoholismus, Diebstahl etc. die Ehe unheilbar zerrüttet wurde, kann die Scheidung begehrt werden.

Kommentar

Behauptete Eheverfehlungen müssen bei Gericht im Scheidungsverfahren bewiesen werden. Eheverfehlungen verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis. Lebt das Ehepaar getrennt, ist diese Frist unterbrochen. Wurde eine Eheverfehlung verziehen, kann sie nicht mehr als Klagsgrund herangezogen werden.

6.2. Scheidung aus anderen Gründen

Ist die Ehe wegen eines auf geistiger Störung beruhenden Verhaltens, wegen einer Geisteskrankheit oder wegen einer schweren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit des Ehepartners oder der Ehepartnerin zerrüttet, kann die Scheidung begehrt werden. Allerdings sollen hier Härten für die kranke Person vermieden werden.

6.3. Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft („§ 55 EheG-Scheidung“)

Führt das Ehepaar seit drei Jahren keine Ehegemeinschaft mehr und lebt von Tisch und Bett getrennt, kann wegen tiefgreifender, unheilbarer Zerrüttung der Ehe die Scheidung verlangt werden. Die sog. Härteabwägung kann diese Art der Scheidung bis zu sechs Jahren hinauszögern, wenn jene Person, die die Scheidung nicht will, besonders hart getroffen werden würde. Nach sechs Jahren Auflösung der ehelichen Gemeinschaft kann die Scheidung nicht mehr verhindert werden. Sowohl die Drei- als auch die Sechsjahresfrist muss durchgehend vorliegen. Durch eine zwischenzeitliche Wiederaufnahme der häuslichen Gemeinschaft ist die Frist unterbrochen und beginnt nach einer neuerlichen Aufhebung erneut von vorne zu laufen. Die Zeiten von mehreren Trennungen werden also nicht addiert.

Eine Auflösung der häuslichen ehelichen Gemeinschaft liegt jedenfalls dann vor, wenn das Ehepaar nicht mehr zusammen wohnt. Allerdings kann unter Umständen das Getrenntleben auch vorliegen, wenn das Ehepaar zwar noch unter einem Dach lebt, aber komplett getrennt wirtschaftet und wohnt.

Kommentar

Das sog. „böswillige Verlassen“ des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin liegt bei einer grundlosen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft vor und stellt eine schwere Eheverfehlung dar. Hingegen liegt kein böswilliges Verlassen vor, wenn das Zusammenleben wegen schwerer Verfehlungen der Partnerin oder des Partners unzumutbar ist. Man darf also ausziehen, wenn z.B. der Ehemann die Ehefrau oder die Kinder massiv bedroht, schikaniert, schlägt etc. Auch aus persönlichen Gründen darf man vorübergehend getrennt von der Ehepartnerin oder vom Ehepartner leben, ohne dass böswilliges Verlassen vorliegt, z.B. weil man Angehörige pflegt oder aus Gründen beruflicher Aus- und Weiterbildung.



tipp

Um sicher zu gehen, dass kein böswilliges Verlassen vorliegt, kann sich die Ehefrau oder der Ehemann den Auszug vom zuständigen Bezirksgericht genehmigen lassen (Antrag auf „gesonderte Wohnungnahme“). Zieht man aus, dürfen nur persönliche Gegenstände mitgenommen werden, eheliche Gegenstände, z.B. Bettwäsche, nur mit Zustimmung des oder der anderen. Den Wohnungs- bzw. Hausschlüssel darf man behalten.

Für diese Art der Scheidung ist es zunächst gleichgültig, wer an der Ehezerüttung schuld ist oder wer die häusliche Gemeinschaft aufgehoben hat. Denn das Verschulden an der Ehezerüttung wird nur über Antrag der beklagten Partei geprüft. Dieser sog. Verschuldensantrag hat weitreichende Folgen für den nachehelichen Unterhalt und die Witwen- oder Witwerpension.

6.3.1. Witwen- oder Witwerpension bei Scheidung nach § 55 EheG mit Verschuldensantrag

Für eine spezielle Gruppe von Ehefrauen (in der Praxis betrifft es so gut wie nie Ehemänner) ist die Scheidung nach § 55 EheG besonders relevant, nämlich jene Frauen, die in einer Ehe mit klassischer Rollenverteilung leb(t)en, nicht oder nur geringfügig selbst erwerbstätig waren und daher keine oder nur eine geringe eigene Alterssicherung (Pensionsanspruch) haben. Unter ganz bestimmten Voraussetzungen kann über einen nachehelichen Unterhaltsanspruch auch ein Anspruch auf nacheheliche Witwenpension bestehen, so als wäre die Ehe nie geschieden worden.

Wird bei einer Scheidung gem. § 55 EheG (Auflösung der häuslichen Gemeinschaft) von der beklagten Partei ein sog. Verschuldensantrag gestellt und das Verschulden der klagenden Partei vom Gericht festgestellt, hat die schuldlos geschiedene Ehepartnerin bzw. der schuldlos geschiedene Ehepartner Anspruch auf volle Witwen- bzw. Witwerpension, so als wäre sie bzw. er nicht geschieden, wenn:

- o im Scheidungsurteil ein Unterhaltstitel festgelegt und beziffert ist,
- o die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat und
- o die schuldlose Ehepartnerin bzw. der schuldlose Ehepartner bei der Scheidung das 40. Lebensjahr vollendet hatte oder erwerbsunfähig ist oder im Todeszeitpunkt der unterhaltspflichtigen Person aus der geschiedenen Ehe ein noch nicht selbsterhaltungsfähiges Kind existiert.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, erhält die schuldlos geschiedene Witwe bzw. der schuldlos geschiedene Witwer lediglich Witwen- bzw. Witwerpension in Höhe des Unterhaltsanspruchs.

tipp

Verfügt z.B. eine Ehefrau bzw. ein Ehemann nur über geringe Sozialversicherungszeiten, ist sie bzw. er im Scheidungszeitpunkt über 40 Jahre alt und hat die Ehe länger als 15 Jahre gedauert, sollte genau überprüft werden, welche Form der Ehescheidung angezeigt ist. Bei überwiegendem Verschulden des bzw. der anderen ist von der einvernehmlichen Scheidung zur Wahrung der vollen Witwen- bzw. Witwerpensionsansprüche unter Umständen abzuraten.

Kommentar

Wichtig ist, dass ein Anspruch auf Hinterbliebenenpension im Zusammenhang mit einer Scheidung gem. § 55 EheG nur dann besteht, wenn man nicht selbst die Scheidungsklage eingereicht hat. Denn die klagende Partei hat keinen Anspruch, lediglich die beklagte Partei und auch nur dann, wenn sie im Zuge der Scheidung den Antrag gestellt hat, das Verschulden der klagenden Partei festzustellen.

6.4. Einvernehmliche Scheidung

Ist die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben und gestehen beide Eheleute die unheilbare Zerrüttung der Ehe ein, dann können sie gemeinsam die Scheidung einreichen. Voraussetzung ist aber, dass es eine schriftliche Vereinbarung über die wichtigsten Scheidungsfolgen gibt.

Im sog. Scheidungsvergleich müssen folgende Punkte geklärt und vereinbart werden:

- o die unterhaltsrechtlichen Beziehungen zwischen den Eheleuten (nachehelicher Unterhalt);
- o die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens, der ehelichen Ersparnisse und der gemeinsamen Schulden;
- o Wer bleibt in der bisherigen Wohnung und gibt es eine Ausgleichszahlung, in welcher Höhe?

Sind minderjährige Kinder vorhanden muss, weiters vereinbart werden,

- o wer die Obsorge über die Kinder erhält,
- o bei gemeinsamer Obsorge muss bestimmt werden, bei wem das Kind hauptsächlich leben wird („Domizilarelternteil“);
- o wie das Recht auf persönliche Kontakte mit den Kindern gestaltet wird;
- o Kindesunterhalt.

Kommentar

Die Scheidungsfolgen einer einvernehmlichen Scheidung unterscheiden sich wesentlich z.B. von einer Scheidung gem. § 55 EheG mit Verschuldensantrag. Da dies weitreichende Folgen für die Zukunft haben kann, sollte man sich vor einer Scheidung eingehend beraten und informieren lassen.



tipp

Beim Kontaktrecht wird empfohlen, die wesentlichen Eckpunkte zu klären, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden, z.B. wo wird das Kind übergeben/abgeholt, was passiert mit versäumten Besuchsterminen, wie werden die Ferien und Feiertage (Weihnachten, Ostern) geregelt etc. Auch bei gemeinsamer Obsorge kann eine detaillierte Kontaktrechtsregelung erfolgen.

Kommentar

Vor einer einvernehmlichen Scheidung müssen die Eltern eines minderjährigen Kindes eine verpflichtende Beratung über die besonderen Bedürfnisse des Kindes hinsichtlich der Scheidung der Eltern absolvieren. Die einvernehmliche Scheidung ist nur möglich, wenn dem Gericht eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, dass eine entsprechende Beratung vorgegangen ist. Eine Einzelberatung ist nicht notwendig, es können mehrere Elternpaare eine kostengünstigere Gruppenberatung in Anspruch nehmen. Die Kosten sind je nach Art der Beratung (Einzelberatung, Gruppenberatung), Gericht bzw. Bundesland unterschiedlich.

Eine Liste entsprechender Beratungseinrichtungen und deren Kosten finden Sie unter <http://www.kinderrechte.gv.at/beratung/>



tipp

Da bei der Elternberatung auch über die zukünftige Gestaltung des Familien- und Kindesalltags gesprochen wird, ist es besonders wichtig, dass beide Elternteile gemeinsam die Beratung absolvieren.

Zur Sicherung des Kindeswohls kann das Gericht im Rahmen eines Scheidungsverfahrens aber auch bei aufrechter Ehe die erforderlichen Maßnahmen anordnen. So können etwa die Eltern zur Teilnahme an einem Erstgespräch über eine Mediation verpflichtet werden, zu einem verpflichtenden Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung oder zur Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression. Auch die Verhängung eines Ausreiseverbotes eines Elternteils mit dem Kind und die Abnahme des Reisedokumentes des Kindes sind möglich.



Die bisher in der Ehe mitversicherte Person ist nach der Scheidung nicht mehr versichert. Um einen durchgehenden Versicherungsschutz zu gewährleisten, muss entweder eine eigene Erwerbstätigkeit aufgenommen oder innerhalb von sechs Wochen nach Rechtskraft der Scheidung ein Antrag auf Selbst- bzw. Weiterversicherung bei der Krankenkasse gestellt werden (gilt nicht für B-KUVG). Der Antrag muss unbedingt fristgerecht eingebracht werden, auch wenn man noch kein schriftliches Scheidungsdokument (Scheidungsvergleich, Scheidungsurteil) hat (dieses kann nachgereicht werden). Lebt die oder der Geschiedene in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, sollte zugleich mit dem Antrag auf Selbst- bzw. Weiterversicherung auch die Beitragsherabsetzung beantragt werden. Die Kinder sind wie vor der Scheidung weiterhin mitversichert.

6.5. Kosten einer Scheidung (Stand 2017)

6.5.1. Gerichtskosten bei einvernehmlicher Scheidung

- o € 279,- für beide für den Scheidungsantrag zuzüglich
- o € 279,- für beide für die Scheidungsvereinbarung (Scheidungsvergleich) bzw. € 418,- für beide, wenn die Scheidungsvereinbarung die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung sonstiger bürgerlicher Rechte zum Inhalt hat.

Bei einer einvernehmlichen Scheidung trägt jede und jeder die eigenen Kosten.

Hat eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner nicht mehr als € 4.414,- Vermögen und übersteigen die Jahreseinkünfte nicht € 13.244,-, entfallen auf Antrag die Gerichtsgebühren für das Verfahren auf einvernehmliche Scheidung und die Scheidungsfolgenvereinbarung. Erfüllen beide die Voraussetzungen, sind beide von den Gebühren befreit, liegen sie nur bei einer oder einem vor, hat die oder der andere die Gebühren in voller Höhe zu entrichten.

6.5.2. Gerichtskosten einer „strittigen“ Scheidung – Scheidung durch Klage (I. Instanz)

€ 297,- gerichtliche Pauschalgebühr für die Einbringung der reinen Scheidungsklage.

Schließen die Parteien einen Vergleich, entstehen zusätzliche Gebühren, die vom Inhalt des Vergleichs abhängig sind, da jeder einzelne Punkt extra bewertet wird.

Bei einer streitigen Scheidung muss jede Partei zunächst die Gerichts- und Anwaltskosten selbst tragen. Unterliegt man gänzlich, muss man der anderen Partei die Kosten ersetzen. Obsiegt eine Partei nur zum Teil, werden die Kosten entsprechend anteilig aufgeteilt.

6.5.3. Anwaltskosten

Beachten Sie, dass zu den Gerichtskosten noch allfällige Anwaltskosten dazukommen können. Bei einer einvernehmlichen Scheidung und bei einer streitigen Scheidung I. Instanz besteht keine absolute Anwaltspflicht.



Wenn Sie sich durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten lassen, besprechen Sie im Vorfeld die auf Sie zukommenden Kosten.

6.5.4. Verfahrenshilfe

Wer die Kosten eines Verfahrens ohne Beeinträchtigung seines notwendigen Unterhaltes nicht bestreiten kann, hat grundsätzlich Anspruch auf Verfahrenshilfe. Verfahrenshilfe kann in der Befreiung von Gebühren, aber auch in der Beigebung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes bestehen. Da in familienrechtlichen Verfahren in I. Instanz keine absolute Rechtsanwaltpflicht besteht, wird bei „normalen“ Scheidungsverfahren eher keine rechtsanwaltliche Vertretung beigelegt werden. Für die Beantragung von Verfahrenshilfe muss ein Vermögensbekenntnis (Formular) vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden (unrichtige Angaben sind strafbar).



tipp

Auch im Falle einer Verfahrenshilfe ist es wichtig, dass Sie mit Ihrem Anwalt bzw. Ihrer Anwältin abklären, welche rechtlichen Handlungen von der Verfahrenshilfe umfasst sind. Bezieht sich die Verfahrenshilfe z.B. auf das Scheidungsverfahren, wäre das anwaltliche Tätigwerden etwa in Obsorge- oder Unterhaltsfragen sowie einem anschließenden Aufteilungsverfahren davon nicht umfasst und müsste selbst bezahlt werden.

7. Scheidungsfolgen

7.1. Nachehelicher Unterhalt

Ein Unterhaltsanspruch der Ehefrau oder des Ehemannes nach der Scheidung kann aufgrund verschiedener Tatsachen bestehen.

- o Der Unterhalt wurde einvernehmlich vereinbart.
- o Der Unterhalt muss aufgrund eines Verschuldens an der Zerrüttung der Ehe bezahlt werden (Urteil). Eine schuldlos geschiedene Ehefrau oder ein schuldlos geschiedener Ehemann erhält vor allem dann Unterhalt, wenn die eigenen Einkünfte zur angemessenen Lebensführung nicht ausreichen und der oder die schuldig Geschiedene leistungsfähig ist.
- o Unter bestimmten Umständen kann unabhängig vom Verschulden Unterhalt gewährt werden. Das Gesetz nennt zwei Fälle:
 1. Betreuungsunterhalt für die Mutter bzw. den Vater bis zum 5. Lebensjahr des jüngsten Kindes (in Einzelfällen auch danach).
 2. Unterhalt für ältere Frauen bzw. Männer, die aufgrund von Familienarbeit ihre Erwerbsmöglichkeiten zugunsten der Familie zurückgestellt hatten (Unterhaltsanspruch entweder jeweils für drei Jahre oder evt. unbefristet).



tipp

Besteht ein Unterhaltsanspruch (Urteil, gerichtlicher Vergleich, vor Scheidung eingegangene vertragliche Verpflichtung) bzw. liegt eine faktische freiwillige regelmäßige (und nachweisbare) Unterhaltsleistung vor, wird der Unterhaltsbetrag im Fall des Todes des geschiedenen Ehepartners bzw. der geschiedenen Ehepartnerin von der Pensionsversicherungsanstalt grundsätzlich weiterbezahlt (sog. „uneigentliche Witwen- oder Witwerpension“).

Beispiel zur Berechnung des Unterhalts, wenn beide Einkommen haben:

Monatliches durchschnittliches Nettoeinkommen der schuldig geschiedenen Person (= Jahreseinkommen geteilt durch 12)	€ 2.000,00
Monatliches durchschnittliches Nettoeinkommen der schuldlos geschiedenen Person	€ 900,00
Summe Familieneinkommen	€ 2.900,00
40 % abzüglich 4 % je Kind, bei 1 Kind somit 36 %	€ 1.044,00
abzüglich eigenes Einkommen der schuldlos geschiedenen Person	€ 900,00
Unterhaltsanspruch der schuldlos geschiedenen Person	€ 144,00

Kommentar

Macht sich die unterhaltsberechtigten Person nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den unterhaltspflichtigen Teil schuldig oder führt gegen dessen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel, verwirkt sie damit ihren Unterhaltsanspruch zur Gänze und für alle Zeit.

Ein bestehender nachehelicher Unterhaltsanspruch erlischt durch eine Wiederverheiratung bzw. mit Begründung einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaft. Der Unterhaltsanspruch lebt nach der Beendigung der zweiten Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft auch nicht wieder auf.

Anderes gilt, wenn die unterhaltsberechtigten Person eine nichteheliche Lebensgemeinschaft eingeht. Für die Dauer der Lebensgemeinschaft ruht der nacheheliche Unterhalt, er erlischt aber nicht. Das bedeutet, dass mit Beendigung der Lebensgemeinschaft der Unterhalt wieder zusteht. Ob eine Lebensgemeinschaft vorliegt oder nicht, führt in der Praxis oft zu Beweisschwierigkeiten.

7.2. Eheliche Vermögens- und Schuldenteilung bei der Scheidung

Bei einer einvernehmlichen Scheidung muss sich das Ehepaar über die Aufteilung des ehelichen Vermögens, der ehelichen Ersparnisse sowie der ehelichen Schulden einigen, andernfalls ist die einvernehmliche Scheidung nicht möglich.

Eine gerichtliche Aufteilung ist bei einer streitigen Scheidung möglich. Der Aufteilungsantrag muss binnen eines Jahres ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bei Gericht eingebracht werden, ansonsten geht der Aufteilungsanspruch verloren.

- o Grundsätzlich wird nur Vermögen, das das Ehepaar während aufrechter Ehe gemeinsam geschaffen hat, aufgeteilt, also das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse.
- o Schulden, die mit dem aufzuteilenden Vermögen in einem inneren Zusammenhang stehen, z.B. Kredit für die Ehwohnung, sind in die Aufteilung einzubeziehen.
- o Die Ehwohnung (Haus) ist grundsätzlich in die Aufteilung des Vermögens bei der Scheidung einzubeziehen. Wurde aber die Ehwohnung von einem Ehepartner oder einer Ehepartnerin in die Ehe eingebracht, geerbt oder wurde sie von Dritten, z.B. den Eltern, geschenkt, ist die Ehwohnung nur dann in die Aufteilung einzubeziehen, wenn dies vereinbart worden war.
- o Das Ehepaar kann im Voraus eine Vereinbarung schließen, die die Aufteilung der Ehwohnung oder auch der ehelichen Ersparnisse regelt. Eine derartige Vereinbarung muss in Form eines Notariatsaktes geschlossen werden.
- o Nicht der Aufteilung unterliegen in die Ehe eingebrachte Sachen, Erbschaften und Schenkungen, Gegenstände, die dem persönlichen Gebrauch oder der Ausübung eines Berufes dienen und Gegenstände, die zu einem Unternehmen gehören sowie Unternehmensanteile, sofern es sich nicht um bloße Wertanlagen handelt. Fließen dem Unternehmen aber Zuwendungen aus dem ehelichen Gebrauchsvermögen oder den ehelichen Ersparnissen zu, so sind diese zu berücksichtigen.

Kommentar

Geteilt werden bei einer Scheidung – wenn im Voraus nichts anderes vereinbart wurde – das „eheliche Gebrauchsvermögen“ und die „ehelichen Ersparnisse“. Dazu gehören z.B. der eheliche Hausrat, Teppiche, Bilder, Campingausrüstung, der Familien-PKW etc. Eheliche Ersparnisse sind z.B. Wertpapiere, Lebensversicherungen, Sparguthaben, Giro- und Gehaltskonten, Bausparverträge.

7.3. Scheidungsfolgen bei gemeinsamen Schulden

Bei einer Scheidung müssen nicht nur das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse aufgeteilt werden, sondern auch die gemeinsamen Schulden. Dabei ist die Mithaftung für Kredite in der Praxis gerade für geschiedene Ehefrauen oft von existenzieller Bedeutung.

Das Gericht kann im Fall einer Scheidung unter Umständen die vom Ehepaar eingegangene Kredithaftung lockern. Ein derartiger Antrag (gemäß § 98 EheG) muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung bei Gericht eingebracht werden, am besten aber gleich direkt bei der Scheidung. Das Gericht kann dann mit Beschluss aussprechen, dass die Ehefrau oder der Ehemann der Bank oder anderen Gläubigern gegenüber für eheliche Schulden zukünftig nur mehr in Form einer Ausfallsbürgschaft haftet. Bei einer Ausfallsbürgschaft darf man erst dann zur Schuldentilgung herangezogen werden, wenn die Eintreibung der Schulden beim Hauptschuldner erfolglos versucht wurde oder die Eintreibung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, z.B. bei einer schwierigen Exekution im Ausland.

tipp

Wenn ein Ehepaar gemeinsam ein Haus baut und beide für den Kredit haften, sollten grundsätzlich auch beide grundbücherliches Eigentumsrecht erwerben.

7.4. Familienname nach der Scheidung

Im Fall einer Scheidung behält jede Person grundsätzlich den bisherigen Namen, es kann aber auch jeder früher rechtmäßig geführte Familiennamen wieder angenommen werden. Auch das Kind behält nach der Scheidung seiner Eltern den bisherigen Namen.

7.5. Krankenversicherung nach der Scheidung

Ist die Scheidung rechtskräftig, erlischt die Mitversicherung in der Krankenversicherung (siehe Pkt 3.3.). Ein Weiterbestehen der Mitversicherung kann nicht vertraglich vereinbart werden.

Eine Kranken-Mitversicherung nach einer Scheidung ist nur in Ausnahmefällen möglich, vor allem für Beamtinnen oder Beamte, Landeslehrerinnen oder Landeslehrer, wenn und solange Unterhalt zusteht.

War man in aufrechter Ehe mitversichert, bestehen nach der Scheidung verschiedene Möglichkeiten, zu einem eigenen Versicherungsschutz zu gelangen. Neben der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bieten sich insbesondere die freiwillige Selbstversicherung, die freiwillige Weiterversicherung oder die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung an (siehe Pkt 3.3.; Informationen und Beratung erhalten Sie von Ihrem Sozialversicherungsträger, siehe Kapitel Wichtige Adressen).

Kommentar

Wesentlich für die Kontinuität des Krankenversicherungsschutzes ist die Antragstellung binnen sechs Wochen (ASVG) bzw. sechs Monaten (GSVG, BSVG) nach Rechtskraft der Scheidung. Nur wenn diese Frist gewahrt wird, schließt die Selbst- bzw. Weiterversicherung an die vorangegangene Versicherung unmittelbar an, sodass Leistungen bereits ab dem Beginn der Selbst- bzw. Weiterversicherung in Anspruch genommen werden können. Für den Fall, dass diese Frist versäumt wird, beginnt die Selbst- bzw. Weiterversicherung zwar mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag, ein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht allerdings erst nach einer Wartezeit von drei Monaten nach dem ASVG bzw. nach einer Wartezeit von sechs Monaten nach dem GSVG und dem BSVG. In diesem Zeitraum müssen Beiträge geleistet werden, ohne dass Leistungen in Anspruch genommen werden können.

tipp

Angesichts der unter Umständen nicht unbeträchtlichen Kosten einer Selbstversicherung kann ein Antrag auf Herabsetzung des Beitrags anlässlich der Antragstellung auf freiwillige Krankenversicherung sinnvoll sein. Diese Mäßigung der Zahlungspflicht liegt im Ermessen des Sozialversicherungsträgers und gilt für ein Jahr, sodass ein neuerlicher Herabsetzungsantrag vor Ablauf dieser Zeitspanne in Betracht gezogen werden muss.



GLEICHGESCHLECHTLICHE LEBENSGEMEINSCHAFT

Seit 1.1.2010 können in Österreich gleichgeschlechtlich L(i)ebende eine sog. eingetragene Partnerschaft eingehen und damit eheähnlichen Status erlangen. Grundlage ist das „Eingetragene-Partnerschaft-Gesetz“, kurz EPG.

1. Begründung einer eingetragenen Partnerschaft

„Verpartnerungsfähig“ sind gleichgeschlechtliche, volljährige, geschäftsfähige Personen (beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen zur Begründung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bzw. des Gerichts), die nicht in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft leben und weder in gerader Linie verwandt noch voll- oder halbblütige Geschwister sind und auch nicht Adoptivelternteil und Adoptivkind.

Die „Verpartnerung“ erfolgt seit April 2017 nicht mehr bei der Bezirksverwaltungsbehörde, sondern ebenso wie die Eheschließung am Standesamt. Die Verpartnerung erfolgt in Anwesenheit von zwei Zeugen – oder wenn dies nicht gewünscht wird auch ohne Zeugen –, auch eine feierliche Zeremonie mit dem „Ja-Wort“ ist durch eine Gesetzesänderung nun möglich. Auch außerhalb von Amtsräumen kann die Verpartnerung erfolgen, z.B. auf einem Schiff.

2. Gleiche Rechte und Pflichten

In der eingetragenen Partnerschaft herrscht der Gleichberechtigungsgrundsatz. Die Partnerinnen oder Partner haben im Verhältnis zueinander die gleichen Rechte und Pflichten.

An gemeinsamen Pflichten nennt das EPG vor allem eine

- o umfassende partnerschaftliche Lebensgemeinschaft und Vertrauensbeziehung
- o gemeinsames Wohnen
- o anständige Begegnung
- o gegenseitigen Beistand
- o Mitwirkung im Erwerb des oder der anderen

Kommentar

In der eingetragenen Partnerschaft hat man grundsätzlich eine Mitwirkungspflicht im Erwerb des oder der anderen, wenn dies zumutbar und nach den Lebensverhältnissen des Paares üblich ist. Man muss also nicht den eigenen Beruf aufgeben, um im Unternehmen des Partners oder der Partnerin mitzuarbeiten.

Wer im Erwerb mitwirkt, hat einen Anspruch auf angemessene Abgeltung. In aufrechter Partnerschaft wird dieser Anspruch kaum geltend gemacht, er kann aber bei einer Auflösung eine Rolle spielen. Die Höhe des Abgeltungsanspruchs richtet sich nach Art und Dauer der Leistungen. Hier sind die gesamten Lebensverhältnisse und auch die gewährten Unterhaltsleistungen angemessen zu berücksichtigen. Es besteht nicht ein ziffernmäßig bestimmter Anspruch auf Vergütung für geleistete Arbeitszeit, sondern eine Art Gewinnbeteiligungsanspruch zu. Dieser Anspruch kann rückwirkend für die letzten sechs Jahre geltend gemacht werden.

Partnerschaftliche Lebensgemeinschaft

Die Lebensgemeinschaft soll unter Rücksichtnahme aufeinander mit dem Ziel der vollen Ausgewogenheit der Beiträge einvernehmlich gestaltet werden. Von der einvernehmlichen Gestaltung kann einseitig abgegangen werden, wenn dem kein wichtiges Anliegen des oder der anderen entgegensteht oder wenn das Anliegen des Partners oder der Partnerin aus persönlichen Gründen wichtiger ist. Wichtige persönliche Gründe, aus denen etwa vom Grundsatz des gemeinsamen Wohnens einseitig abgegangen werden kann, sind eine auswärtige berufliche Weiterbildung oder die Pflege von Angehörigen.

Kommentar

Gehört die Wohnung, in der das Paar lebt, nur einem Partner oder einer Partnerin, so hat der nicht verfügungsberechtigte Teil, der an der Wohnung ein dringendes Wohnbedürfnis hat, einen Schutz auf Erhaltung der Wohnmöglichkeit. Der verfügungsberechtigte Teil hat alles zu unterlassen bzw. vorzukehren, damit die Wohnung nicht verloren wird.

3. Familienname

Die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft entfaltet nicht automatisch namensrechtliche Wirkungen, man behält grundsätzlich den bisherigen Namen bei. Ein gemeinsamer Familienname ist aber möglich. Wünscht das Paar einen gemeinsamen Familiennamen, so ist diese Namensänderung entweder im Zuge der Verpartnerung oder auch später zu beantragen. Auch die Führung eines Doppelnamens mit Bindestrich ist möglich.

Es gibt somit mehrere Möglichkeiten der Namenswahl:

- o Die bisherigen Namen werden beibehalten, es gibt keinen gemeinsamen Familiennamen.
- o Der Name der Partnerin oder des Partners wird zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt (besteht der ursprüngliche Name aus einem Doppelnamen, kann auch nur ein Namensteil gewählt werden).
- o Jene Person, deren Name nicht zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wurde, kann den bisherigen Namen dem Familiennamen vor- oder nachstellen, also einen Doppelnamen führen.
- o Aus den beiden bisherigen Namen wird ein gemeinsamer Familiendoppelname bestimmt, der mittels Bindestrich verbunden ist und maximal aus zwei Teilen bestehen darf.

Um endlose Namensketten zu vermeiden, dürfen bei einem Doppelnamen nur zwei Namen(steile) herangezogen werden, die mit einem Bindestrich zwischen den beiden Teilen zu trennen sind.

Die Reihenfolge der Namen bei einem Doppelnamen muss einvernehmlich bestimmt werden. Es ist nicht möglich, dass zwei Namen in umgekehrter Reihenfolge geführt werden, so wäre z.B. Frau Karl-Stein und Frau Stein-Karl unzulässig.

Nicht als Doppelname, sondern als ein Name gelten Zusätze wie „van“ (van Beethoven), Mc (McGregor) und sonstige Zusätze, die für sich alleine genommen nicht bestehen können und keinen Namen ergeben.

Beispiel für die Beibehaltung der bisherigen Namen:

Herr Karl und Herr Hofer verpartnern sich und bestimmen keinen gemeinsamen Familiennamen. Sie behalten ihre Namen bei und heißen weiterhin Herr Karl und Herr Hofer.

Beispiel für einen gemeinsamen Familiennamen:

Herr Karl und Herr Hofer können sich entweder für Herr und Herr Karl oder für Herr und Herr Hofer entscheiden.

Beispiel für einen gemeinsamen Familiendoppelnamen:

Frau Karl und Frau Hauser-Fuchs haben folgende Varianten zur Auswahl:

Frau und Frau Karl; Frau und Frau Hauser-Fuchs; Frau und Frau Fuchs-Hauser; Frau und Frau Hauser; Frau und Frau Fuchs; Frau und Frau Karl-Hauser; Frau und Frau Hauser-Karl; Frau und Frau Karl-Fuchs; Frau und Frau Fuchs-Karl.

Beispiel für einen gemeinsamen Familiennamen und einen Doppelnamen:

Frau Karl und Frau Hauser verpartnern sich. Zum gemeinsamen Familiennamen wird Karl bestimmt. Frau Hauser möchte ihren bisherigen Namen als Doppelnamen weiterführen. Sie kann entweder Karl-Hauser oder Hauser-Karl wählen.

Nicht möglich ist, dass diejenige Person, von deren Doppelnamen ein Namensteil zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wurde, ihren zweiten Namensteil bei sich hinstellt.

Beispiel:

Herr Hofer-Berg und Herr Hauser verpartnern sich. Zum gemeinsamen Familiennamen wird Hofer bestimmt. Herr Hofer-Berg, nunmehr Herr Hofer, kann also nicht den Namen Hofer-Berg oder Berg-Hofer führen. Auch kann Herr Hofer nicht einen Namensteil seines Partners voran- oder hintanstellen, sich also nicht Herr Hofer-Hauser oder Herr Hauser-Hofer nennen.

4. Unterhalt

Die eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner haben nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen. Dabei leistet die Person, die den gemeinsamen Haushalt führt, durch diese Tätigkeiten ihren Beitrag und hat dadurch einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind. Der Unterhaltsanspruch steht der haushaltsführenden Person grundsätzlich auch zu, wenn sie ihren Beitrag nicht zu leisten vermag, z.B. wegen Krankheit.

Die Unterhaltshöhe richtet sich im Zweifel nach richtlinienartigen Prozentwerten. Demnach hat die haushaltsführende Person ohne eigenes Einkommen einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 33 % des Nettoeinkommens des verdienenden Teiles. Von diesen 33 % werden für jedes unterhaltsberechtigten Kind 4 % abgezogen (für Babys nur 2 %), dies unter Berücksichtigung des geleisteten Naturalunterhaltes (Nahrung, Beistellung der Wohnung u.a.). Muss z.B. auch noch für eine geschiedene Ehefrau oder einen früheren eingetragenen Partner Unterhalt geleistet werden, dann reduziert sich der Unterhaltsanspruch der haushaltsführenden Person noch einmal um 1 %-3 %.

Diese Berechnungen verstehen sich für getrennt lebende Partnerinnen und Partner; Naturalunterhaltsleistungen müssen angerechnet werden, z.B. die Bezahlung der Miete.

Auf Verlangen der unterhaltsberechtigten Person kann der Unterhalt auch bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft ganz oder teilweise in Geld verlangt werden, solange dies nicht unbillig wäre.

Ist die Hausfrau bzw. der Hausmann ebenfalls erwerbstätig, steht ihr oder ihm weniger Unterhalt zu. Grundsätzlich bleiben unerhebliche Nebeneinkünfte unberücksichtigt, z.B. für stundenweise Bügel- oder Putzarbeiten.

5. Mitversicherung der haushaltsführenden Person

Eine „Mitversicherung als Angehöriger“ kostet 3,4 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens der versicherten Person. Dieser Zusatzbeitrag wird von der Gebietskrankenkasse vorgeschrieben und ist von der versicherten Person zu zahlen. Verweigert der oder die Versicherte die Zahlung, besteht dennoch Krankenversicherungsschutz für Angehörige.

Hat sich die oder der mitversicherte Angehörige in der Vergangenheit der Erziehung eines Kindes oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern mindestens vier Jahre hindurch gewidmet oder widmet sich aktuell der Erziehung, entfällt der Zusatzbeitrag. Ab der Geburt des ersten Kindes ist eine beitragsfreie Mitversicherung möglich.

Eine beitragsfreie Mitversicherung besteht auch bei der Pflege von Angehörigen ab Pflegestufe 3 oder wenn die mitversicherte Person selbst Pflegegeld ab der Stufe 3 bezieht.

In Fällen besonderer sozialer Schutzwürdigkeit kann der Zusatzbeitrag entfallen oder reduziert werden. Während des Bezuges von Krankengeld, Arbeitslosigkeit etc. und auch während des Präsenz- oder Zivildienstes ist jedenfalls kein Zusatzbeitrag zu leisten.

Mitversicherte Angehörige haben keinen Anspruch auf Krankengeld und sind nicht unfallversichert. Ein Unfall im Haushalt ist also rechtlich betrachtet kein Arbeitsunfall (Ausnahme bäuerlicher Haushalt).

6. Kinder in einer eingetragenen Partnerschaft

Ursprünglich hat das EPG jede Form von Adoption eines Kindes bei eingetragenen Partnerschaften verboten, ebenso die medizinisch unterstützte Fortpflanzung. Nach entsprechenden höchstgerichtlichen Entscheidungen wegen Diskriminierung stehen nun alle Arten der Adoption und auch die medizinisch unterstützte Fortpflanzung offen:

- o Stiefkindadoption (die Adoption des leiblichen Kindes des Partners oder der Partnerin);
- o Sukzessivadoption (= die Adoption des durch den Partner oder die Partnerin in die Beziehung eingebrachten Adoptivkindes)
- o Fremdkindadoption (= die gemeinsame Adoption eines fremden Kindes);

Die medizinisch unterstützte Fortpflanzung ist für gleichgeschlechtliche Partnerinnen – egal ob in einer eingetragenen Partnerschaft lebend oder einer Lebensgemeinschaft – unter denselben Voraussetzungen wie in einer Ehe möglich. Mutter ist jene Frau, die das Kind geboren hat, ihre Partnerin ist „Elternteil“. Auf diese Frau sind die auf den Vater und die Vaterschaft Bezug nehmenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

7. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft endet mit dem Tod (Todeserklärung) eines Partners oder einer Partnerin oder durch gerichtliche Auflösungsentscheidung.

Bei der sog. gerichtlichen Auflösung sind verschiedene Arten zu unterscheiden. An die verschiedenen Varianten knüpfen sich unterschiedliche Rechtsfolgen, vor allem beim nachehelichen Unterhalt.

7.1. Einvernehmliche Auflösung

Ist die Lebensgemeinschaft des Paares seit mindestens sechs Monaten aufgehoben (dies ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn beide im gleichen Haushalt völlig getrennt leben und wirtschaften), gestehen beide die unheilbare Zerrüttung des partnerschaftlichen Verhältnisses zu und besteht zwischen ihnen Einvernehmen über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, dann können sie gemeinsam die Auflösung bei Gericht beantragen.

Voraussetzung ist, dass das Paar eine schriftliche Vereinbarung über die unterhaltsrechtlichen Beziehungen und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander dem Gericht unterbreitet bzw. vor Gericht eine derartige Vereinbarung schließt.

7.2. Auflösung wegen Verschuldens – schwere Verfehlung

Eine gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft kann mittels Auflösungsklage begehrt werden, wenn der andere Partner oder die andere Partnerin durch eine schwere Verfehlung die eingetragene Partnerschaft schuldhaft so tief zerrüttet hat, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.

Beispiele für schwere Verfehlungen: Anwendung körperlicher Gewalt, Zufügung schweren seelischen Leides, liebloses Verhalten, böswilliges Verlassen, unbegründetes Aussperren aus der Wohnung, andauerndes Desinteresse an der Partnerin oder am Partner.

Kommentar

Verfehlungen müssen nachgewiesen werden und sie verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis. Daher ist es wichtig, sich rasch zu entscheiden, ob man die Auflösung will. Lebt das Paar getrennt, ist der Fristenlauf unterbrochen. Wurde die Verfehlung verziehen, kann sie nicht mehr als Klagsgrund herangezogen werden.

7.3. Auflösung wegen Zerrüttung aufgrund einer geistigen Störung, einer Geisteskrankheit oder einer schweren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit

Ist die eingetragene Partnerschaft aufgrund eines auf geistiger Störung beruhenden Verhaltens, einer Geisteskrankheit, oder einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit so tief zerrüttet bzw. aufgehoben, dass die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft nicht mehr zu erwarten ist, kann die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft mittels Auflösungsklage begehrt werden. Härten für die kranke Partnerin oder den kranken Partner sollen möglichst vermieden werden.

7.4. Auflösung wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft

Ist die häusliche Gemeinschaft des Paares seit mindestens drei Jahren aufgehoben, kann jeder Teil wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Partnerschaft die Auflösung mittels Klage begehren. Die häusliche Gemeinschaft kann unter Umständen auch dann als aufgehoben betrachtet werden, wenn das Paar zwar weiterhin in einer Wohnung oder in einem Haus lebt, aber komplett getrennt wirtschaftet und wohnt. Nach dreijähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft ist der Auflösungsklage eines Partners oder einer Partnerin vom Gericht jedenfalls stattzugeben.

Leben die Partnerinnen oder Partner zunächst getrennt, versöhnen sich dann und ziehen wieder zusammen, um sich erneut zu trennen, werden die Fristen des jeweiligen Getrenntlebens nicht zusammengezählt. Vielmehr beginnt die dreijährige Frist jeweils von vorne zu laufen. Die Zeiten von mehreren Trennungen werden also nicht addiert.



tipp

Eine grundlose Aufhebung der Lebensgemeinschaft stellt ein schuldhaftes Fehlverhalten dar („böswilliges Verlassen“) und kann zu einer verschuldeten Auflösung der Partnerschaft führen. Kein böswilliges Verlassen ist gegeben, wenn das Zusammenleben wegen schwerer Verfehlungen der Partnerin oder des Partners unzumutbar ist oder wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen.

Um sicher zu gehen, dass kein böswilliges Verlassen vorliegt, kann man sich das Ausziehen vom zuständigen Bezirksgericht genehmigen lassen (Antrag auf sog. „gesonderte Wohnungnahme“). Beim Auszug dürfen die persönlichen Sachen mitgenommen werden, partnerschaftliche Gebrauchsgegenstände wie Bettwäsche oder Geschirr nur mit Zustimmung des oder der anderen. Den Wohnungsschlüssel kann man behalten.

7.5. Auflösung wegen Willensmängeln

Lagen bei Eingehung der eingetragenen Partnerschaft gravierende Willensmängel vor, kann mit Klage die Auflösung (grundsätzlich binnen eines Jahres) begehrt werden. Eine derartige Auflösungsklage steht beispielsweise offen, wenn man sich in der Person des oder der anderen irrte oder man sich bei Eingehen der eingetragenen Partnerschaft über solche die Person des oder der anderen betreffenden Umstände irrte, die bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der eingetragenen Partnerschaft dazu geführt hätten, dass man die Partnerschaft nicht begründet hätte (ausgenommen Irrtum über die Vermögensverhältnisse).

8. Rechtliche Folgen der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

8.1. Unterhalt

Enthält das Auflösungsurteil einen Schuldausspruch, so hat grundsätzlich die allein oder überwiegend schuldige Partei dem anderen Partner oder der anderen Partnerin den nach den Lebensverhältnissen des Paares angemessenen Unterhalt zu leisten.

Sind beide gleichteilig schuldig, kann dem Partner oder der Partnerin, der oder die sich selbst nicht erhalten kann, ein (zeitlich befristeter) Unterhaltsbeitrag zugebilligt werden.

Unter bestimmten Umständen kann unabhängig vom Verschulden (befristet) Unterhalt gewährt werden, insbesondere dann, wenn sich ein Partner oder eine Partnerin in aufrechter Partnerschaft einvernehmlich der Haushaltsführung oder der Betreuung eines oder einer Angehörigen des Partners oder der Partnerin gewidmet hat und sich daher selbst nicht oder nicht ausreichend erhalten kann.

Unterhalt kann immer auch einvernehmlich vereinbart werden.

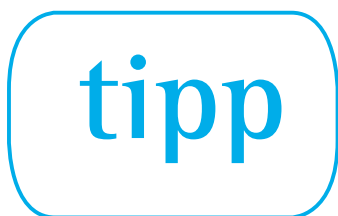
Ein bestehender Unterhaltsanspruch erlischt durch die Begründung einer neuen eingetragenen Partnerschaft bzw. einer Eheschließung des oder der Berechtigten.

Beim Eingehen einer (nicht eingetragenen) Lebensgemeinschaft ruht der Unterhaltsanspruch, mit Beendigung dieser Lebensgemeinschaft lebt der Unterhaltsanspruch wieder auf.

8.2. Krankenversicherung

Mit rechtskräftiger gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft verliert die in aufrechter Partnerschaft mitversicherte Person die sozialversicherungsrechtliche Angehörigeneigenschaft. Eine Kranken-Mitversicherung nach einer Auflösung ist in Ausnahmefällen möglich, z.B. für Beamtinnen, Beamte, Landeslehrerinnen und Landeslehrer, wenn und solange Unterhalt zusteht.

Für frühere eingetragene Partnerinnen oder Partner, die durch die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft den Krankenversicherungsschutz als Mitversicherte verloren haben, bestehen verschiedene Möglichkeiten, zu einem eigenen Versicherungsschutz zu gelangen. Neben der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bieten sich insbesondere die freiwillige Selbstversicherung, die freiwillige Weiterversicherung oder die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung an (Informationen darüber erhalten Sie von Ihrem Sozialversicherungsträger, siehe Kapitel Wichtige Adressen).



Wenn Sie „geringfügig beschäftigt“ und daher grundsätzlich nur unfall-versichert sind, können Sie sich für einen monatlichen Beitrag freiwillig in der Kranken- und auch in der Pensionsversicherung versichern lassen. Dafür ist ein Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger (Gebietskrankenkasse) nötig. Eine Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist nicht möglich. Geringfügig Beschäftigte sind also nie arbeitslosenversichert.

Die Geringfügigkeitsgrenze liegt 2017 bei einem Monatseinkommen von € 425,70,- (die tägliche Geringfügigkeitsgrenze wurde mit 1.1.2017 aufgehoben). Bei einer geringfügigen Beschäftigung entspricht das Bruttoentgelt dem Nettoentgelt, da keine Sozialversicherungsbeiträge und keine Lohnsteuer anfallen.

2017 beträgt der monatliche Beitrag für die freiwillige Selbstversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung € 60,09,-. Kinder und der Partner oder die Partnerin können mitversichert werden.

Ist man geringfügig beschäftigt und freiwillig in der Pensions- und Krankenversicherung selbstversichert, hat man Anspruch auf Kranken- und Wochengeld und erwirbt pro Monat der geringfügigen Beschäftigung einen vollen Versicherungsmonat, der sowohl in der Kranken- als auch in der Pensionsversicherung als Beitragsmonat zählt.

Kommentar

Ganz wesentlich für die Kontinuität des Krankenversicherungsschutzes ist es, dass man binnen sechs Wochen (ASVG) bzw. sechs Monaten (GSVG, BSVG) nach Rechtskraft der Auflösung den Antrag auf Selbst- bzw. Weiterversicherung stellt. Nur wenn diese Frist gewahrt wird, schließt die Selbst- bzw. Weiterversicherung an die vorangegangene Versicherung unmittelbar an, sodass Leistungen bereits ab dem Beginn der Selbst- bzw. Weiterversicherung in Anspruch genommen werden können. Für den Fall, dass diese Frist versäumt wird, beginnt die Selbst- bzw. Weiterversicherung zwar mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag, ein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht allerdings erst nach einer Wartezeit von drei Monaten nach dem ASVG bzw. nach einer Wartezeit von sechs Monaten nach dem GSVG und dem BSVG. In diesem Zeitraum müssen Beiträge geleistet werden, ohne dass Leistungen in Anspruch genommen werden können.



tipp

Angesichts der unter Umständen nicht unbeträchtlichen Kosten einer Selbstversicherung kann ein Antrag auf Herabsetzung des Beitrags anlässlich der Antragstellung auf freiwillige Krankenversicherung sinnvoll sein. Diese Mäßigung der Zahlungspflicht liegt im Ermessen des Sozialversicherungsträgers und gilt für ein Jahr, sodass ein neuerlicher Herabsetzungsantrag vor Ablauf dieser Zeitspanne in Betracht gezogen werden muss.

8.3. Aufteilung des partnerschaftlichen Gebrauchsvermögens sowie der partnerschaftlichen Ersparnisse und Schulden

Bei einer einvernehmlichen Auflösung der Partnerschaft müssen sich die Partnerinnen oder Partner einvernehmlich über die vermögensrechtlichen Folgen einigen. Bei einer streitigen Auflösung kann das Gericht die Aufteilung vornehmen. Dafür ist innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft die Aufteilungsklage einzubringen.

Aufzuteilen sind zum Beispiel der gesamte Hausrat, Bilder, Camping-Ausrüstung, Wertpapiere, Lebensversicherungen, Sparguthaben, Giro- und Gehaltskonten, Bausparverträge, Kunstgegenstände soweit sie für die Wertanlage bestimmt sind, etc. Bei der Aufteilung sind die Schulden, die mit den partnerschaftlichen Ersparnissen in einem inneren Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind in die Vermögensaufteilung bei einer Auflösung nicht einzubeziehen:

- o Sachen, die in die Partnerschaft eingebracht, geerbt oder von Dritten geschenkt wurden;
- o Sachen des persönlichen Gebrauchs oder die zur Ausübung eines Berufes dienen (z.B. Hobbyausrüstung, Schmuck);
- o Sachen, die zu einem Unternehmen gehören und Anteile an einem Unternehmen (außer, es handelt sich dabei um bloße Wertanlagen). Wurden partnerschaftliches Gebrauchsvermögen oder partnerschaftliche Ersparnisse in ein Unternehmen eingebracht oder für ein Unternehmen verwendet, so ist der Wert des Eingebrachten oder Verwendeten grundsätzlich bei der Aufteilung zu berücksichtigen.

Die Partnerinnen oder Partner können Vereinbarungen treffen, die im Voraus die Aufteilung der Ersparnisse oder der Wohnung regeln. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Form eines Notariatsaktes. Vereinbarungen, die im Voraus die Aufteilung des Gebrauchsvermögens, z.B. Hausrat oder PKW, betreffen, bedürfen der Schriftform, sind aber nicht notariatspflichtig.

Die Wohnung (Haus) ist grundsätzlich bei einer Auflösung in die Aufteilung des Vermögens einzubeziehen, egal wem sie gehört. Wurde aber die Ehwohnung in die eingetragene Partnerschaft eingebracht, geerbt oder wurde sie von Dritten, z.B. den Eltern, geschenkt, ist die Wohnung nur dann in die Aufteilung einzubeziehen, wenn dies vereinbart wurde oder wenn der andere Partner oder die andere Partnerin auf die Weiterbenützung der Wohnung zur Sicherung der Lebensbedürfnisse angewiesen ist.

Schulden

Bei einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft müssen die partnerschaftlichen Schulden aufgeteilt werden.

Damit eine Entlastung an der „Schuldenfront“ auch Außenwirkung bekommt, kann im Zuge der Auflösung ein Antrag auf Ausfallbürgschaft gestellt werden. Dieser Antrag muss spätestens ein Jahr nach der Auflösung gestellt werden. Das Gericht kann mit Beschluss aussprechen, dass nur eine Person den Gläubigern gegenüber für partnerschaftliche Schulden künftig als Hauptschuldner haftet, der oder die andere ist lediglich Ausfallbürge. Als Ausfallbürge darf man nur dann zur Schuldentilgung herangezogen werden, wenn die Eintreibung der Schulden beim Hauptschuldner erfolglos versucht wurde oder die Eintreibung nicht möglich oder zumutbar ist (z.B. schwierige Exekution im Ausland).

8.4. Familienname nach gerichtlicher Auflösung

Nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist es möglich, durch Namensänderung einen früher rechtmäßig geführten Namen wieder zu erhalten. Man kann auch den bisherigen Namen beibehalten.

8.5. Witwen- bzw. Witwerpension

Ist eine Person nach der Auflösung unterhaltsberechtig, dann hat sie nach dem Tod der unterhaltsverpflichteten Person einen Pensionsanspruch bis zur Höhe des Unterhaltsanspruches.

Voraussetzungen dafür sind ein Unterhaltsanspruch aufgrund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer vertraglichen Verpflichtung, die bereits vor Auflösung der eingetragenen Partnerschaft bestand. Hat die verstorbene Person nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft bis zu ihrem Tod, mindestens aber während der Dauer des letzten Jahres vor ihrem Tod, unabhängig von einem Unterhaltstitel (Urteil, Vergleich, Vereinbarung) regelmäßig zur Deckung des Unterhaltsbedarfs des oder der Hinterbliebenen beigetragen und hatte die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert, dann besteht auch Anspruch auf sog. uneigentliche Witwen- oder Witwerpension in Höhe des Unterhaltsbetrages.



tipp

Wenn Sie selbst keine oder nur eine geringe Alterssicherung haben, weil Sie sich z.B. der Haus- und Familienarbeit gewidmet haben, kann eine Auflösung der Partnerschaft nicht nur unterhaltsrechtlich gravierende Auswirkungen haben, sondern auch sozialversicherungsrechtliche. Informieren Sie sich daher vor einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft bitte rechtzeitig bei Ihrer zuständigen Pensionsversicherungsanstalt über die pensionsrechtlichen Auswirkungen der Auflösung Ihrer eingetragenen Partnerschaft.

8.6. Kosten einer gerichtlichen Auflösung (Stand 2017)

8.6.1. Gerichtskosten bei einvernehmlicher Auflösung

- o € 279,- für beide für den Auflösungsantrag zuzüglich
- o € 279,- für beide für die Auflösungsvereinbarung bzw. € 418,- für beide, wenn die Auflösungsvereinbarung die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung sonstiger bürgerlicher Rechte zum Inhalt hat.

Bei einer einvernehmlichen Auflösung trägt jeder und jede die eigenen Kosten.

Hat ein Partner oder eine Partnerin nicht mehr als € 4.414,- Vermögen und übersteigen die Jahreseinkünfte nicht € 13.244,- entfallen auf Antrag die Gerichtsgebühren für das Verfahren auf einvernehmliche Auflösung und die Auflösungsvereinbarung. Erfüllen beide Partnerinnen oder Partner die Voraussetzungen, sind beide von den Gebühren befreit, liegen sie nur bei einer Person vor, hat die andere Person die Gebühren in voller Höhe zu entrichten.

8.6.2. Gerichtskosten einer „strittigen“ Auflösung – Auflösung durch Klage (I. Instanz)

€ 297,- gerichtliche Pauschalgebühr für die Einbringung der reinen Auflösungsklage.

Schließen die Parteien einen Vergleich, entstehen zusätzliche Gebühren, die vom Inhalt des Vergleichs abhängig sind, da jeder einzelne Punkt extra bewertet wird.

Anwaltskosten

Beachten Sie, dass zu den Gerichtskosten noch allfällige Anwaltskosten dazukommen. Weder für eine einvernehmliche noch für eine strittige Auflösung (I. Instanz) besteht absolute Anwaltspflicht.

Kostentragung

Bei einer einvernehmlichen Auflösung trägt jede Person die eigenen Kosten. Bei einer strittigen Auflösung muss zunächst jede Partei die eigenen Gerichts- und Anwaltskosten tragen. Letztlich hängt die Kostentragung vom Verschuldensanspruch im Auflösungsurteil ab. Wer im Verfahren gänzlich unterliegt, muss der anderen Partei die Kosten ersetzen. Ob siegt eine Partei nur zum Teil, werden die Kosten entsprechend anteilig aufgeteilt.

8.6.3. Verfahrenshilfe

Wer die Kosten eines Verfahrens ohne Beeinträchtigung seines notwendigen Unterhaltes nicht bestreiten kann, hat Anspruch auf Verfahrenshilfe, aber nur wenn die Prozessführung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos ist. Verfahrenshilfe kann in der Befreiung von Gebühren aber auch in der Beigebung eines Rechtsbeistandes bestehen. Dies wird bei einem Auflösungsverfahren aber eher selten der Fall sein.

Für die Beantragung von Verfahrenshilfe muss ein Vermögensbekenntnis (Formular) vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden (unrichtige Angaben sind strafbar).

tipp

Auch im Falle einer Verfahrenshilfe ist es wichtig, dass Sie mit Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin abklären, welche rechtlichen Handlungen von der Verfahrenshilfe umfasst sind. Bezieht sich z.B. die Verfahrenshilfe auf das Auflösungsverfahren, wären etwa Unterhaltsfragen davon nicht umfasst.





NICHTEHELICHE LEBENSGEMEINSCHAFT

1. Definition

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist ein auf bestimmte oder unbestimmte Dauer angelegtes eheähnliches Zusammenleben von zwei miteinander nicht verheirateten Personen. Von einer Lebensgemeinschaft ist dann auszugehen, wenn eine länger dauernde Geschlechts-, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft besteht. Diese Merkmale – also die Geschlechts-, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft – müssen grundsätzlich alle drei (kumulativ) vorliegen, allerdings ist es zulässig, dass das eine oder andere Merkmal weniger stark ausgeprägt ist oder im Einzelfall überhaupt fehlt.

Aus dem Titel der Lebensgemeinschaft entstehen grundsätzlich keine wechselseitigen Ansprüche zueinander und es besteht eine Reihe von Unterschieden zur Ehe bzw. zur eingetragenen Partnerschaft, vor allem bei Unterhalt, Alterssicherung, Wohnen und bei der Abwicklung einer beendeten Beziehung.

2. Kein Unterhaltsanspruch

In einer Lebensgemeinschaft besteht niemals und unter keinen Umständen ein rechtlicher Unterhaltsanspruch, weder in aufrechter noch nach beendeter Beziehung. So hat beispielsweise die Lebensgefährtin auch dann keinen Unterhaltsanspruch, wenn sie selbst nicht erwerbstätig ist und sich um den Haushalt und die gemeinsamen Kinder kümmert, also eine „Vollhausfrau“ ist.

Kommentar

Besteht ein nachehelicher Unterhaltsanspruch, dann ruht dieser mit Eingehen einer Lebensgemeinschaft. Solange die Lebensgemeinschaft aufrecht ist, steht kein nachehelicher Unterhalt zu und es besteht auch kein Unterhaltsanspruch innerhalb der Lebensgemeinschaft. Mit dem Ende der Lebensgemeinschaft lebt der nacheheliche Unterhaltsanspruch wieder auf.

3. Mitarbeit im Unternehmen des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin

Arbeitet man in der Firma des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin mit, hat man keinen Rechtsanspruch auf finanzielle Abgeltung der Arbeit. Die Rechtsprechung geht bei Dienstleistungen, die in einer Lebensgemeinschaft erbracht werden, restriktiv vor und betrachtet diese Leistungen grundsätzlich als „aus Liebe“ und somit unentgeltlich erbracht. Bei einer Mitarbeit müsste also eine eigene Regelung getroffen werden, z.B. dass die Lebensgefährtin in der Firma ihres Partners angestellt wird, damit sie einen Entgeltanspruch hat.

4. Krankenversicherung – Mitversicherung in der Lebensgemeinschaft

Die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte kann in der Krankenversicherung mitversichert werden. Voraussetzung dafür ist, dass

1. die mitversicherte Person unentgeltlich den Haushalt führt,
2. der gemeinsame Haushalt seit mindestens 10 Monaten besteht und
3. nicht schon die Ehefrau oder der Ehemann mitversichert ist. Besteht eine Mitversicherung, gelten grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie in einer Ehe (siehe oben, Kapitel Ehe, Pkt. 3.3).

5. Gemeinsames Wohnen

5.1. Untermiete

Der Untermietvertrag hat grundsätzlich die entgeltliche Gebrauchsgewährung von Räumen zum Inhalt. Ein Untermietverhältnis wird auch dann anerkannt, wenn keine einzelnen Räume untervermietet werden, sondern die Zimmer mitbenutzt werden. Ein Untermietvertrag muss nicht zwingend schriftlich abgeschlossen werden, er kann auch schlüssig zustande kommen. Zieht etwa die Frau in die Wohnung ihres Lebensgefährten und beteiligt sie sich an den Miet- und Betriebskosten, kann ein schlüssiges Untermietverhältnis vorliegen. Ausschlaggebend ist, dass eine Form von Beteiligung an den Miet- bzw. Betriebskosten vorliegt. Es ist aber nicht zwingend notwendig, dass die Miet- und Betriebskosten je zur Hälfte aufgebracht werden. Auch wenn etwa die Hauptmieterin wie bisher die Kosten für die nun gemeinsame Wohnung trägt und sich der zugezogene Partner mit ihr auf eine vertragliche Bindung im Sinne der Untervermietung einigt und einen Beitrag zum gemeinsamen Haushalt leistet, kann Untervermietung vorliegen.

Wird untervermietet, kann der Vermieter oder die Vermieterin grundsätzlich kein zusätzliches Entgelt für die Untervermietung verlangen.

Beruhet die Wohngemeinschaft des Paares auf einem Untermietverhältnis, dann steht die untermietende Person in keinem Rechtsverhältnis zum Vermieter oder der Vermieterin. Das bedeutet aber nicht, dass keinerlei Schutz hinsichtlich der Wohnung vorliegen würde. Wenn etwa die Lebensgefährtin als Hauptmieterin ihren „untermietenden“ Lebensgefährten vor die Tür setzt, so stellt dies grundsätzlich eine verbotene Eigenmacht dar. Dagegen kann der Lebensgefährte mit Besitzstörungsklage vorgehen und die Wiederherstellung seines letzten ruhigen Besitzstandes, also das bisherige ungestörte Wohnen, verlangen.

5.2. Mitmiete in der Lebensgemeinschaft



Bezieht das Paar gemeinsam eine Miet- oder Genossenschaftswohnung bietet sich an, im Mietvertrag beide als Hauptmietende aufzunehmen. Dies ist insbesondere auch für den Fall günstig, nach dem Ende der Lebensgemeinschaft der Lebensgefährte oder die Lebensgefährtin in der Wohnung bleiben will. Denn eine Abtretung des Mietrechts unter Lebenden ist im Rahmen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht möglich. Diese gesetzlich nicht vorgesehene Abtretungsmöglichkeit müsste mit der Vermieterin oder dem Vermieter vertraglich vereinbart werden.

Im Innenverhältnis bedeutet Mitmiete, dass das Paar grundsätzlich nur gemeinsam über das Mietrecht verfügen kann und nicht eine Person alleine über den eigenen Anteil. Nimmt beispielsweise die Lebensgefährtin ohne die Zustimmung des Partners (Mitmieters) eine dritte Person in die gemeinsame Wohnung auf, steht dem Partner die Räumungsklage gegen die dritte Person zu.

Treten beide als Hauptmietende (Mitmietende) auf, dann bilden sie rechtlich betrachtet eine Rechtsgemeinschaft. Sie sind solidarisch berechtigt und verpflichtet, haften also auch für den Mietzins solidarisch. Will die Vermieterin oder der Vermieter die Wohnung kündigen, dann muss die Kündigung gegenüber beiden gemeinsam ausgesprochen werden und es müssen gegen beide Kündigungsgründe vorliegen.

Scheitert die Lebensgemeinschaft, besteht kein Bedarf mehr an der gemeinsamen Wohnung. Will eine oder einer ausziehen, dann muss der Vermieter oder die Vermieterin zustimmen, dass nur mehr eine Person die Wohnung mietet. Denn das Ausscheiden einer Mitmieterin oder eines Mitmieters stellt eine Vertragsänderung dar, die eine „Allparteieneinigung“ verlangt. Wird die Zustimmung zur Vertragsänderung verweigert, muss der Mietvertrag gemeinsam gekündigt werden. Besteht keine Einigung über eine gemeinsame Kündigung, kann eine Benützungsregelung bei Gericht erwirkt werden.

Eine Räumungsklage ist bei Mitmiete grundsätzlich nicht zulässig.

5.3. Eintrittsrecht in den Mietvertrag im Todesfall

Häufig ist es in der Praxis so, dass der Mietvertrag der gemeinsamen Wohnung nur auf eine Person läuft. Stirbt z.B. der Lebensgefährte, der alleiniger Mieter ist, erlischt der Mietvertrag und die Lebensgefährtin, die keine mietrechtliche Beziehung zum Vermieter hatte, würde auf der Straße stehen. In diesem Fall kommt das sog. „Eintrittsrecht“ in den Mietvertrag im Todesfall zum Tragen. Dieses besteht in der Lebensgemeinschaft im Fall des Todes des Hauptmieters oder der Hauptmieterin nur dann, wenn beide mindestens drei Jahre gemeinsam in der Wohnung gelebt haben oder seinerzeit gemeinsam eingezogen sind.

Zieht z.B. die Mieterin zu Lebzeiten aus ihrer Wohnung aus, so hat der verbleibende Lebensgefährte kein Eintrittsrecht in den Mietvertrag. Er müsste mit dem Vermieter oder der Vermieterin einen eigenen Mietvertrag abschließen.

5.4. Wohnungseigentum

Die Lebensgefährtin und der Lebensgefährte können gemeinsam in Form einer Eigentümerpartnerschaft zu je 50 % eine Eigentumswohnung erwerben.

Eine Eigentümerpartnerschaft bedeutet, dass die Anteile von beiden so verbunden sind, dass sie nicht getrennt und nur gemeinsam beschränkt, belastet, veräußert oder der Zwangsvollstreckung unterworfen werden können. Es darf nur gemeinsam über das Wohnungseigentum und die Nutzung des Wohnungseigentumsobjektes verfügt werden, für alle Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Wohnungseigentum (im Außenverhältnis) wird zur ungeteilten Hand gehaftet. Im Innenverhältnis sind beide grundsätzlich zu gleichen Anteilen ausgleichspflichtig.

Die Befugnisse zur Mitwirkung an der Entscheidungsfindung in der Eigentümergemeinschaft, z.B. Äußerungs- und Stimmrecht in der Eigentümersammlung, stehen beiden nur gemeinsam zu. Es ist aber selbstverständlich möglich, dass die Partnerin oder der Partner durch eine Vollmacht mit der Wahrnehmung der eigenen Rechte betraut.

Tragen die Lebensgefährtin und der Lebensgefährte zu unterschiedlichen Anteilen an der Finanzierung bei, z.B. 70 % zu 30 %, sollten sie eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung für den Fall der Trennung bzw. den Fall des Todes treffen, weil das Gesetz automatisch von einer Quote 50 % : 50 % ausgeht.

Zu empfehlen ist auch, sich bei Eingehen einer Eigentümerpartnerschaft Gedanken über die allfällige Aufteilung des Wohnungseigentums zu machen. Da es keine gesetzliche Grundlage für die finanzielle Abwicklung einer beendeten Lebensgemeinschaft gibt, sollte gerade auch beim gemeinsamen Wohnungskauf eine klare vertragliche Regelung getroffen werden. Wichtig wäre beispielsweise zu vereinbaren, wer im Trennungsfall in der Wohnung bleiben soll und wie die Auszahlung des weichenden Partners oder der weichenden Partnerin erfolgen soll.

Da Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht äußerst komplexe Materien sind, sollten Sie sich im Anlassfall an eine Beratungseinrichtung wenden (siehe Kapitel Wichtige Adressen).

6. Erbrecht und Alterssicherung

Bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft besteht nach dem Tod der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten für die hinterbliebene Person kein Anspruch auf Witwen- oder Witwerpension. Die Witwen- oder Witwerpension kann auch nicht vertraglich oder testamentarisch vereinbart werden.

Seit 1.1.2017 gelten für nichteheliche Lebensgemeinschaften neue erbrechtliche Bestimmungen, die eine Verbesserung der erbrechtlichen Position bringen. Anzuwenden ist das neue Erbrecht grundsätzlich auf jene Fälle, in denen der oder die Verstorbene nach dem 31.12.2016 gestorben ist.

Neu ist, dass die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte ein sog. „außerordentlicher gesetzlicher Erbe“ werden und das zeitlich beschränkte sog. „gesetzliche Vorausvermächtnis“ erhalten kann.

Das außerordentliche Erbrecht greift allerdings nur subsidiär, also nur dann, wenn es keine anderen Erben gibt und die Verlassenschaft dem Bund zufallen würde. Eine weitere Voraussetzung ist, dass in den letzten drei Jahren vor dem Tod ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat und die Lebensgemeinschaft im Todeszeitpunkt aufrecht war. Gemeinsame Kinder sind keine Voraussetzung.

Kommentar

Die Voraussetzung des gemeinsamen Haushalts kann dann wegfallen, wenn es dafür gewichtige Gründe gibt, etwa gesundheitlicher oder beruflicher Art, z.B. weil der Lebensgefährte im Krankenhaus war, aber ansonsten eine für eine Lebensgemeinschaft typische besondere Verbundenheit bestanden hat.

Neu ist auch das sog. gesetzliche Vorausvermächtnis an der Wohnung und den haushaltszugehörigen Sachen. Das bedeutet, dass die hinterbliebene Person das Recht hat, weiter in der bisherigen Wohnung zu leben und wie bisher die zum Haushalt gehörigen beweglichen Sachen zu benutzen. Gleich wie beim außerordentlichen Erbrecht ist allerdings Voraussetzung, dass in den letzten drei Jahren vor dem Tod ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat und die Lebensgemeinschaft im Todeszeitpunkt aufrecht war, ausgenommen gewichtige Gründe haben dies nicht möglich gemacht, z.B. aufgrund eines längeren Krankenhausaufenthaltes. Weiters darf die verstorbene Person im Todeszeitpunkt weder verheiratet gewesen sein noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt haben. Ein wesentlicher Unterschied zum Vorausvermächtnis in einer Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft besteht darin, dass das Vorausvermächtnis im Fall einer Lebensgemeinschaft nach Ablauf eines Jahres erlischt.

Kommentar

Häufig wird in einer Lebensgemeinschaft zur finanziellen Absicherung eine Lebensversicherung zugunsten des Partners oder der Partnerin abgeschlossen (Begünstigungsklausel). Dabei sind mehrere Faktoren zu bedenken: Die Bezugsberechtigung, also das Recht auf die Versicherungsleistung (= Versicherungssumme) tritt erst mit dem Tod der versicherten Person ein. Bis dahin besteht nur ein Anwartschaftsrecht, das aber jederzeit frei widerrufen werden kann. Setzt z.B. die Frau ihren Lebensgefährten als Bezugsberechtigten in ihre Lebensversicherung ein, so kann sie dies – ohne seine Zustimmung und auch ohne sein Wissen – jederzeit widerrufen.



tipp

Wünscht man die Unwiderruflichkeit der Bezugsberechtigung, dann muss dies ausdrücklich beim Abschluss der Versicherung vereinbart und in den Versicherungsvertrag aufgenommen werden.

7. Ende einer Lebensgemeinschaft

Die Lebensgemeinschaft ist jederzeit und auch nur einseitig auflösbar, es besteht keinerlei Pflicht zur Fortsetzung der Gemeinschaft, auch dann nicht, wenn beispielsweise gemeinsame Kinder existieren. Die Rechtsfolgen einer zerbrochenen Lebensgemeinschaft sind mangels gesetzlicher Regelung problematisch und die einschlägige Rechtsprechung nicht einheitlich. Daher kann hier nur ein grober Überblick gegeben werden, im Einzelfall sollte unbedingt rechtzeitig eine juristische Beratung in Anspruch genommen werden.

7.1. Auflösung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Wenn in der Lebensgemeinschaft gemeinsam ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird, z.B. der Bau eines Hauses, kann unter bestimmten Umständen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) vorliegen. Eine GesbR entsteht durch einen Vertrag, in dem zwei oder mehrere Personen durch eine bestimmte Tätigkeit einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Sie vereinen also ihre Mühe oder auch ihre Sachen zu einem gemeinschaftlichen Zweck. Die GesbR ist somit auf gemeinsames Wirken bzw. Wirtschaften gerichtet, aber nicht auf gemeinsames Besitzen.

Eine GesbR muss nicht zwingend schriftlich, sondern kann auch formfrei bzw. schlüssig eingegangen werden. Beim stillschweigenden Eingehen eines Gesellschaftsvertrages müssen dennoch die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Vor allem muss das Verhalten der Beteiligten eindeutig für den Abschluss des Gesellschaftsvertrages sprechen. Das bloße Eingehen einer Lebensgemeinschaft genügt dafür jedenfalls nicht. Bei einer schlüssig zustande gekommenen GesbR ist es notwendig, dass es einen übereinstimmenden Willen der beiden gibt, sich wechselseitig zu binden und dass konkrete, durchsetzbare Rechte und Pflichten vorliegen. Es muss klare und bindende Organisationsabsprachen geben, die jedem Gesellschafter gewisse und durchsetzbare Einwirkungs- und Mitwirkungsrechte verschaffen.

Ob eine nichteheliche Lebensgemeinschaft auch eine GesbR ist, wird im Einzelfall geprüft (wenn entsprechend Klage erhoben wurde). Bislang wurden dabei keine allzu strengen Maßstäbe angelegt. Allerdings sind mit 1.1.2015 Neuregelungen über die GesbR in Kraft getreten, die zwar nicht explizit auf Lebensgemeinschaften eingehen, aber über die Judikatur zukünftig durchaus Auswirkungen haben könnten. Aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des OGH muss davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen für das Vorliegen einer GesbR bei Lebensgemeinschaften verschärft werden.

Um auf der „sicheren Seite“ zu sein, sollte am besten ein (schriftlicher) Gesellschaftsvertrag errichtet werden, der die notwendigen Erfordernisse abdeckt.

7.2. Partnerschaftsverträge

Aus der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen des gemeinsamen (nichtehelichen) Zusammenlebens (Alter der Partner, sind Kinder vorhanden, soll in absehbarer Zukunft geheiratet werden etc.) ergeben sich in der Praxis eine Vielzahl möglicher Anknüpfungspunkte für Streitigkeiten, speziell im Trennungsfall.

Für viele Bereiche ist der Abschluss eines Partnerschaftsvertrages möglich und durchaus empfehlenswert. Der Schwerpunkt von Lebensgemeinschaftsverträgen liegt meist in der Rückabwicklung im Vermögensbereich und in der Absicherung der sozial schwächeren Person.

Partnerschaftsverträge bei Lebensgemeinschaften sind an keine gesetzlichen Formvorschriften gebunden. Aus Beweisgründen ist die Schriftform vorzuziehen. Vor der bzw. für die Abfassung eines Partnerschaftsvertrages ist grundsätzlich professionelle Rechtsberatung dringend anzuraten.

In einer Lebensgemeinschaft sollten auch die relevanten erbrechtlichen Fragen durch die Errichtung letztwilliger Verfügungen (Testament) geklärt werden, ebenso sollte die Erteilung von Vollmachten z.B. für den Fall schwerer Krankheit überlegt werden.



Bevor eine Generalvollmacht eingeräumt wird, sollte eine umfassende rechtliche Beratung über die weitreichenden Konsequenzen erfolgen und das Für und Wider äußerst gründlich abgewogen werden.

Eheliche und uneheliche Kinder werden rechtlich grundsätzlich gleich behandelt, es gelten dieselben Bestimmungen im Erb- und Pflichtteilsrecht und im Unterhaltsrecht. Rechtliche bzw. faktische Unterschiede gibt es im Obsorge- und Namensrecht sowie bei der Vaterschaftsanerkennung.



KINDER IN EINER FAMILIE

1. Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind

Wird ein Kind in einer Ehe geboren, gilt ex lege der Ehemann als Vater des Kindes. Wird ein Kind außerhalb einer Ehe geboren, muss die Vaterschaft entweder vom Vater anerkannt oder gerichtlich festgestellt werden. Anerkennt der Vater nicht freiwillig seine Vaterschaft, kann das Kind (vertreten durch die Mutter) die gerichtliche Feststellung beantragen. Die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft ist beim Bezirksgericht am Wohnort des Kindes einzubringen.

Die offizielle Feststellung der Vaterschaft ist Voraussetzung für die Unterhaltspflicht des Vaters und für ein Erb- und Pflichtteilsrecht des Kindes.

Kommentar

Lebt etwa eine geschiedene Mutter mit ihrem Kind und einem Lebensgefährten in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, hat der Lebensgefährte in dieser „Patchworkfamilie“ grundsätzlich das Recht, die Mutter in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten, z.B. das Kind vom Kindergarten abholen oder eine Entschuldigung für den versäumten Schulunterricht schreiben.

2. Familienname des Kindes

Für den Familiennamen eines Kindes ist es nicht mehr entscheidend, ob das Kind ehelicher oder unehelicher Abstammung ist, sondern ob die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen führen oder nicht.

Sind die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet und besteht keine Vereinbarung über gemeinsame Obsorge, ist alleine die mit der Pflege und Erziehung betraute Mutter für die Bestimmung des Familiennamens des Kindes zuständig. Sie kann ihren eigenen Namen, den Namen des Vaters oder eine zulässige Kombination aus den Namen von Mutter und Vater zum Familiennamen für das Kind bestimmen.

Heiraten die Eltern des Kindes nach seiner Geburt, ändert sich der Name des Kindes nicht automatisch, es kann aber ein neuer bestimmt werden. Je nachdem, ob die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen führen oder nicht, stehen die verschiedenen Namensvariationen für das Kind offen, z.B. gemeinsamer Familienname der Eltern, Doppelname eines Elternteils, Familienname von Vater oder Mutter bzw. Kombinationen daraus (siehe Kapitel Ehe, Pkt 2.).

Führen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind grundsätzlich diesen. Führt einer der Elternteile einen Doppelnamen, kann entweder der gesamte Doppelname oder dessen Teile verwendet werden. Ebenso kann ein aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeter Doppelname (höchstens zwei Teile, mit Bindestrich verbunden) zum Familiennamen für das Kind bestimmt werden.

Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, kann der Name eines Elternteils zum Familiennamen für das Kind bestimmt werden.

Den Familiennamen des Kindes bestimmt die mit der Pflege und Erziehung betraute Person. Sind dies mehrere Personen, bei verheirateten Eltern üblicherweise Vater und Mutter, ist zwischen ihnen Einvernehmen herzustellen. Es kann aber unter Umständen genügen, dass nur eine Person den Familiennamen bestimmt, wenn am Standesamt glaubhaft versichert werden kann, dass der andere Elternteil einverstanden ist oder das Einvernehmen nicht mit zumutbarem Aufwand erreicht werden kann. Liegt beispielsweise die Mutter nach der Geburt noch längere Zeit im Krankenhaus, kann der Vater alleine am Standesamt den Familiennamen des Kindes bestimmen, wenn dies vor dem Standesamt ausreichend begründet wird.

Der Familienname des Kindes kann grundsätzlich nur einmal bestimmt werden, es sei denn, der Familienname der Eltern oder eines Elternteils ändert sich oder die Eltern des bisher unehelichen Kindes heiraten einander. In diesen Fällen darf der Familienname des Kindes erneut bestimmt werden. Das Gleiche gilt, wenn sich die Person eines Elternteils ändert, z.B. bei Adoption oder bei Änderung der Abstammung des Kindes, z.B. bei Widerspruch gegen das Vaterschaftsanerkennnis.

Die Möglichkeit der geschlechtsspezifischen Anpassung oder Kürzung eines Namens besteht auch für den Namen des Kindes (siehe Pkt 2.7.).

Kommentar

Das Gesetz sieht keine Frist für die Bestimmung des Namens des Kindes vor. Sollte kein Name für das Kind bestimmt werden, wird ex lege der Familienname der Mutter zum Namen des Kindes.

Kinder aus einer geschiedenen Ehe behalten grundsätzlich ihren bisherigen Namen bei. Eine Namensänderung ist aber möglich. Nimmt z.B. die Mutter nach der Scheidung ihren früheren „Mädchennamen“ wieder an, können auch die Kinder diesen Namen führen. Dafür ist ein Antrag auf Namensänderung bei der Bezirksverwaltungsbehörde nötig.

Haben die Eltern nach der Scheidung die gemeinsame Obsorge, müssen sie bei der Namensänderung des Kindes einvernehmlich vorgehen, es genügt aber die Erklärung eines Elternteils, wenn er versichert, dass der andere Elternteil einverstanden ist oder das Einvernehmen nicht mit zumutbarem Aufwand erreicht werden kann.

Hat nach der Scheidung nur ein Elternteil die alleinige Obsorge für das Kind, muss der andere Elternteil über die beantragte Namensänderung des Kindes in Kenntnis gesetzt und dazu angehört werden.

3. Kindesobsorge

Die Obsorge für ein eheliches Kind kommt beiden Elternteilen zu, für ein uneheliches Kind ex lege zunächst nur der Mutter alleine. Die uneheliche Mutter kann – muss aber nicht – gemeinsam mit dem Kindsvater die gemeinsame Obsorge beantragen.

Der uneheliche Vater hat ein eigenständiges Antragsrecht hinsichtlich der Obsorge und kann somit auch ohne Zustimmung bzw. gegen den Willen der Mutter die Übertragung der Obsorge für sein Kind beantragen.

Bei Obsorgeentscheidungen ist vom Gericht grundsätzlich auch der Wille des Kindes zu berücksichtigen. Je älter und je einsichts- und urteilsfähiger das Kind ist, desto maßgeblicher ist sein Wunsch in der Obsorgeangelegenheit. Der Meinung eines mündigen Kindes, also ab seinem vollendeten 14. Lebensjahr, wird grundsätzlich entscheidende Bedeutung zukommen. Die Rechtsprechung geht im Allgemeinen bereits ab vollendetem 12. Lebensjahr des Kindes von seiner Urteilsfähigkeit in der Obsorgefrage aus.

Besteht gemeinsame Obsorge der Eltern, bleibt diese zunächst auch bei der Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft bzw. der Trennung oder Scheidung der Ehe der Eltern aufrecht. Damit ist die gemeinsame Obsorge nach Trennung bzw. Scheidung der Eltern der Normalfall. Die Eltern können aber eine Vereinbarung schließen, wonach nur ein Elternteil mit der Alleinobsorge betraut oder die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt wird.

Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, rechtzeitig zu informieren, z.B. die Verlegung des Wohnortes des Kindes oder die vorzeitige Lösung eines Lehrvertrags. Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil kann sich zu den geplanten Maßnahmen äußern und sein Wunsch ist vom obsorgeberechtigten Elternteil zu berücksichtigen, wenn dieser Wunsch dem Kindeswohl besser entspricht. Es kann auch das Gericht angerufen werden.

Bei einer maßgeblichen Veränderung der Umstände bzw. bei Kindeswohlgefährdung kann von jedem Elternteil eine Neuregelung der Obsorge beantragt werden. Eine einseitige Aufkündigung der gemeinsamen Obsorge ohne Begründung durch einen Elternteil ist nicht möglich.

Wenn die Eltern nicht in häuslicher Gemeinschaft leben und beide mit der Obsorge betraut sind, müssen sie vereinbaren, bei welchem Elternteil das Kind hauptsächlich lebt und betreut wird (sog. „Domizilelternteil“). Jener Elternteil, bei dem das Kind hauptsächlich lebt, muss grundsätzlich mit der gesamten Obsorge betraut sein, während die Obsorge des anderen Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten, z.B. Vermögensverwaltung, beschränkt werden kann.

Das Gesetz sieht grundsätzlich vor, dass es einen Elternteil geben soll, bei dem das Kind hauptsächlich lebt. In der Praxis kommt es aber immer wieder vor, dass das Kind bei beiden Elternteilen in etwa zu gleichen Teilen lebt und von ihnen gleichzeitig betreut wird. Dieses Modell nennt sich „Doppelresidenz“.

Wie sieht nun der Kindesunterhalt bei Doppelresidenz aus? Dazu hat sich in den letzten Jahren eine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs entwickelt. Demnach besteht bei gleichwertigen Betreuungs- und Naturalunterhaltsleistungen kein Geldunterhaltsanspruch, wenn das Einkommen der Eltern in etwa gleich hoch ist. Jeder Elternteil betreut und alimentiert also das Kind, (wechselseitigen) Geldunterhalt für das Kind gibt es nicht. Von einem etwa gleich hohen Einkommen geht der OGH dann aus, wenn das Einkommen eines Elternteils das des anderen nicht beträchtlich übersteigt. Unterschiede bis zu einem Drittel werden hingenommen. Übersteigt das Einkommen des besser verdienenden Elternteils das des anderen um mehr als ein Drittel, wird der Kindesunterhalt nach einer Formel berechnet. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an einschlägige Beratungseinrichtungen.

Kommentar

Für den Fall, dass das Kind bei keinem Elternteil lebt, z.B. bei den Großeltern oder in einer betreuten Einrichtung, sind grundsätzlich beide Elternteile geldunterhaltspflichtig.

Können sich die Eltern bei Scheidung oder Trennung nicht über die Obsorge für ihr Kind einigen bzw. beantragt ein Elternteil die Übertragung der Alleinobsorge oder seine Beteiligung an der Obsorge, hat das Gericht vor seiner Entscheidung zunächst eine „vorläufige Regelung der elterlichen Verantwortung“ zu treffen, also eine Art Abkühlphase anzuordnen. Dabei wird vom Gericht für den Zeitraum von sechs Monaten einem Elternteil die hauptsächliche Betreuung des Kindes in seinem Haushalt übertragen. Die bisherige Obsorgeregelung bleibt in der Abkühlphase aufrecht. Der andere Elternteil erhält ein ausreichendes Kontaktrecht, wodurch er auch die Pflege und Erziehung des Kindes wahrnehmen kann. Mangels Einigung der Eltern legt das Gericht auch die Details des Kontaktrechts, der Pflege und Erziehung und des Kindesunterhalts fest.

Nach Ablauf der „Abkühlphase“ kann diese entweder verlängert werden oder aber das Gericht entscheidet auf Basis der gemachten Erfahrungen und im Interesse des Kindeswohls endgültig über Obsorge und gesetzlichen Kindesunterhalt. Wird beiden Eltern die Obsorge übertragen legt das Gericht fest, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird.

Die „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“ wird nur dann vom Gericht angeordnet, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Ist die Beziehung zwischen den Elternteilen in einem so gravierenden Ausmaß beeinträchtigt und gestört, dass sich ihre Auseinandersetzungen sehr nachteilig auf das Kind auswirken oder besteht z.B. der dringende Verdacht auf familiäre Gewalt, wird die „Abkühlphase“ nicht eingeleitet und die Frage der Obsorge gleich entschieden.

The word "tipp" is written in a lowercase, blue, sans-serif font inside a rounded rectangular box with a blue border.

Beim Übergang der Obsorge von einem auf den anderen Elternteil sind sämtliche die Person des Kindes betreffenden Urkunden und Nachweise zu übergeben sowie das (allfällige) Vermögen des Kindes, wenn sich die Übertragung der Obsorge darauf bezieht.

4. Kindesunterhalt

Beide Elternteile sind bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes unterhaltspflichtig. Geldunterhaltspflichtig ist jener Elternteil, bei dem das Kind nicht (hauptsächlich) wohnt. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet den Unterhalt dadurch, dass er den Haushalt führt und das Kind betreut.

Lebt das Kind bei keinem der beiden Elternteile, so sind grundsätzlich sowohl Vater als auch Mutter geldunterhaltspflichtig. Besuchskontakte stehen mit der Unterhaltspflicht in keinerlei Zusammenhang.

Die Höhe der Unterhaltspflicht richtet sich nach dem Einkommen der Eltern und einem allfälligen Einkommen des Kindes.

Für die Berechnung des Unterhalts gibt es zwei Berechnungsgrundlagen.

- o Die Erhaltung eines Kindes kostet einen bestimmten prozentuellen Anteil am Familieneinkommen. Die angemessenen Prozentsätze orientieren sich am Jahres-Nettoeinkommen bzw. Einkommenssteuerbescheid der oder des Unterhaltspflichtigen:
 - o 16 % für ein Kind zwischen 0 und 6 Jahren
 - o 18 % für ein Kind zwischen 6 und 10 Jahren
 - o 20 % für ein Kind zwischen 10 und 15 Jahren
 - o 22 % für ein Kind ab 15 Jahren bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit

Von diesen Prozentsätzen werden für jedes weitere unterhaltsberechtigtes Kind unter zehn Jahren 1 %, für jedes Kind über zehn Jahren 2 % und für eine unterhaltsberechtigten Person bis zu 3 % abgezogen.

- o Die Erhaltung eines Kindes erfordert einen bestimmten finanziellen Aufwand (sog. „Durchschnittsbedarf“). Der Durchschnittsbedarf wird vom Gericht vor allem bei der Berechnung für die Gewährung von Sonderbedarf herangezogen und für die sog. „Luxusbedarfsgrenze“, also die Höchstgrenze für Unterhaltsleistungen (entspricht grundsätzlich dem Zwei- bis Zweieinhalbfachen des Durchschnittsbedarfs).

Durchschnittsbedarfssätze (Stand 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017)

Alter des Kindes	monatlich in €
0-3 Jahre	200,-
3-6 Jahre	257,-
6-10 Jahre	331,-
10-15 Jahre	378,-
15-19 Jahre	446,-
19-28 Jahre bzw. bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit	558,-

Diese Beträge werden jährlich per 1.7. geringfügig erhöht.



Die Unterhaltssätze steigen nicht automatisch mit dem Erreichen einer Altersgrenze des Kindes, sondern nur auf Antrag. Der Unterhalt wird durch Unterhaltsvergleich vor dem Jugendamt, durch Gerichtsbeschluss oder durch gerichtlichen Vergleich festgesetzt. Bei Unklarheiten oder Problemen erhalten Sie Information und Unterstützung durch das zuständige Jugendamt, siehe Kapitel Wichtige Adressen.

Sonderbedarf

Der Kindesunterhalt deckt grundsätzlich den „normalen Lebensbedarf“ ab. Für zusätzliche außergewöhnliche Aufwendungen kann ein sog. „Sonderbedarf“ vorliegen. Sonderbedarf muss immer konkret beantragt und nachgewiesen werden. Zusätzlicher Sonderbedarf kann z.B. bei Ausbildungskosten, medizinischen Aufwendungen, außergewöhnlichen Betreuungsaufwendungen und bei notwendigen Prozesskosten anfallen.

→ Beispiel

Legasthenie-Kurs, Zahnregulierung, Diabetiker-Nahrung, allergiebedingte Sonderaufwendungen. Kein Sonderbedarf sind etwa Kindergartenkosten oder Maturareise.



Gerade beim Sonderbedarf kommt es sehr auf die Umstände des Einzelfalles an. Beraten Sie sich bitte mit dem zuständigen Jugendamt.

5. Recht auf persönliche Kontakte

Jeder Elternteil sowie das Kind haben das Recht auf regelmäßige und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende persönliche Kontakte. Dieses Kontaktrecht wird in einer aufrechten Beziehung der Kindeseltern kaum ein Thema sein, wohl aber bei Trennung und Scheidung. Auch in diesen Fällen soll das besondere Naheverhältnis zwischen Eltern und Kind gewahrt werden.

Die Details der persönlichen Kontakte sollen Eltern unter Einbeziehung des Kindes oder der Kinder einvernehmlich regeln. Ist dies nicht möglich, entscheidet auf Antrag das Gericht.



Kinder geraten in der Scheidungssituation häufig in Loyalitätskonflikte und sind mit der Situation überfordert. Die rechtzeitige Inanspruchnahme von professionellen Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen für Kinder kann sehr hilfreich sein. Die entsprechenden Institutionen für die „Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen“ finden Sie unter:

www.kath-kirche-vorarlberg.at/themen/alleinerziehende/gigagampfa

www.ifs.at → Beratungsdienste, Partnerschaftsberatung und Kinder- und Jugendberatung

Kommentar

Besuchskontakte stehen mit der Unterhaltspflicht in keinem Zusammenhang, der Anspruch auf persönliche Kontakte besteht also grundsätzlich auch dann, wenn z.B. der Vater mit seinen Unterhaltszahlungen im Rückstand ist.

Beim Kontaktrecht sind das Alter, die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes und auch die Intensität der bisherigen Beziehung zu berücksichtigen. Empfohlen wird bei einem 14-tägigen Wochenendbesuch in der dazwischen liegenden Woche mindestens ein Kontakt unter der Woche. Bei Kleinkindern sollten kürzere Intervalle gewählt werden, weil diese noch kein Zeitgefühl haben. Es sollen möglichst auch Zeiten der Freizeit sowie der Betreuung im Alltag, z.B. beim Lernen und Hilfe bei den Hausübungen, umfasst sein. Der obsorgeberechtigte nicht mit dem Kind lebende Elternteil soll also nicht in die Rolle eines gelegentlichen Besuchers gedrängt werden, sondern auch am Alltagsleben des Kindes teilhaben und den betreuenden Elternteil entlasten.

tipp

Auch Großeltern haben ein Recht auf persönlichen Kontakt mit ihrem Enkelkind. Dieses Recht ist aber nicht so stark ausgeprägt wie jenes der Eltern und kann eingeschränkt bzw. untersagt werden, wenn sonst das Familienleben der Eltern (eines Elternteils) oder deren Beziehung zum Kind gestört würde. Weiters haben „Dritte“, die mit dem Kind in einem besonderen persönlichen oder familiären Verhältnis stehen oder gestanden sind, ein Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Kind, wenn dies dem Kindeswohl dient. Ist keine einvernehmliche Regelung möglich, entscheidet auf Antrag des Kindes, eines Elternteils oder des Dritten das Gericht. Dieses Kontaktrecht betrifft z.B. Onkel, Tante, Geschwister, „Leihoma“, „Tagesmutter“, die frühere Lebensgefährtin oder den früheren Lebensgefährten.

6. Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind

Wer bestimmt den Aufenthalt bzw. Wohnort des Kindes? Grundsätzlich hat jener Elternteil, dem die Pflege und Erziehung obliegt das Recht, den Aufenthalt bzw. Wohnort des Kindes zu bestimmen. Sind die Eltern des Kindes verheiratet, haben sie üblicherweise gemeinsame Obsorge und haben somit beide das Recht, den Aufenthalt bzw. Wohnort des Kindes zu bestimmen. Dasselbe gilt für ledige Eltern, wenn sie die gemeinsame Obsorge für ihr Kind haben.

Will z.B. die Mutter mit dem Kind umziehen, muss sie das für den Fall, dass gemeinsames Aufenthaltsbestimmungsrecht besteht, mit dem Vater einvernehmlich klären. Stimmt der Vater dem Umzug nicht zu, kann das Gericht die Entscheidung treffen.

Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, hat auch nur dieser Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht. In diesem Fall könnte etwa die alleinige sorgeberechtigte Mutter auch alleine über den Umzug mit dem Kind entscheiden. Der Vater könnte dann wiederum das Gericht anrufen, wenn er etwa befürchtet, dass der Umzug das Kindeswohl gefährden würde.

Wenn der nicht obsorgeberechtigte Elternteil sein Kontaktrecht mit dem Kind ausübt und z.B. das Wochenende mit ihm verbringt, kann er alleine darüber bestimmen, welche Orte er mit dem Kind besucht. Dadurch wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht des anderen Elternteils nicht beeinträchtigt (ausgenommen, das Gericht hat einen begleiteten Umgang unter Aufsicht angeordnet).

Eine bestehende Regelung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht bleibt grundsätzlich auch nach einer Trennung bzw. Scheidung der Eltern bestehen. Dabei ist aber zu beachten, dass im Trennungs- bzw. Scheidungsfall grundsätzlich vereinbart wird, bei wem das Kind in Zukunft lebt (sog. Domizilelternteil).

Gibt es keinen Domizilelternteil, weil die Eltern eine Doppelresidenz (siehe oben) vereinbart haben, darf der Wohnort des Kindes nur mit Zustimmung beider Elternteile oder nur mit Genehmigung des Gerichts ins Ausland verlegt werden. Bei seiner Entscheidung hat das Gericht sowohl das Kindeswohl zu beachten als auch die Rechte der Eltern auf Schutz vor Gewalt, Freizügigkeit und Berufsfreiheit zu berücksichtigen.

Den Wohnort des Kindes innerhalb von Österreich zu verlegen, ist im Regelfall keinen besonderen Zustimmungs- oder Genehmigungserfordernissen unterworfen.

Wenn sich die Eltern nicht über den Aufenthalt des Kindes einigen können, besteht die Möglichkeit, bei Gericht einen Antrag auf das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht zu stellen. Dieses Recht kann losgelöst vom gemeinsamen Sorgerecht zugesprochen werden. Abgesehen von der Aufenthaltsbestimmung würde also in allen anderen Bereichen weiterhin gemeinsame Obsorge bestehen. Das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht kann vom Gericht beispielsweise dann auf nur einen Elternteil übertragen werden, wenn die Gefahr besteht, dass der andere Elternteil das Kind ins Ausland bringt.

Hat das Gericht eine Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu treffen, werden grundsätzlich Kinder ab dem 10. Lebensjahr dazu befragt. Jüngere Kinder werden üblicherweise durch den Jugendwohlfahrtsträger, die Familiengerichtshilfe, durch Einrichtungen der Jugendgerichtshilfe oder in anderer geeigneter Weise, etwa durch Sachverständige, gehört. Über die Wünsche von Kindern ab dem 14. Lebensjahr setzen sich Gerichte meist nicht hinweg, es sei denn, dass besondere Umstände vorliegen, etwa Drogensucht oder drohende Vernachlässigung.

7. Besuchsmittler, Besuchsbegleitung, Mediation

Bei der Regelung bzw. Durchsetzung des Rechts auf persönlichen Kontakt („Besuchsrecht“) kann das Gericht die sog. Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler einsetzen. Die Familiengerichtshilfe ist eine mit Expertinnen und Experten der Psychologie, Pädagogik und Sozialarbeit besetzte Stelle, die für das Gericht Ermittlungsschritte vornimmt und an der Feststellung des Sachverhalts mitwirkt. Als Besuchsmittler sollen die Expertinnen und Experten der Familiengerichtshilfe mit den Eltern über die konkrete Ausübung der persönlichen Kontakte sprechen, bei Konflikten vermitteln, sie können bei der Übergabe bzw. Rückgabe des Kindes anwesend sein und berichten dem Gericht über ihre Wahrnehmungen.

Für die ersten fünf Monate der Tätigkeit der Familiengerichtshilfe als Besuchsmittlerin oder Besuchsmittler fallen keine Gerichtsgebühren an. Dauert die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe länger als ein halbes Jahr, fallen Kosten von € 210,- pro Elternteil pro begonnenen drei Monaten an. Eine Befreiung von diesen Gebühren über Verfahrenshilfe ist möglich.

Zur Unterstützung bei der Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte („Besuchsrecht“) kann das Gericht, wenn es das Wohl des Kindes verlangt, auch eine sog. Besuchsbegleitung heranziehen. Aufgaben und Befugnisse der Besuchsbegleiterin oder des Besuchsbegleiters legt das Gericht fest.

Das Gericht kann zur Sicherung des Kindeswohls, z.B. im Rahmen eines Scheidungsverfahrens, aber auch bei aufrechter Ehe, die erforderlichen Maßnahmen anordnen. So können etwa die Eltern zur Teilnahme an einem Erstgespräch über eine Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren verpflichtet werden, zu einem verpflichtenden Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung oder zur Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression. Das Gericht kann weiters die Ausreise mit dem Kind ins Ausland verbieten und die Reisedokumente des Kindes abnehmen. Die Beratung auch über einen längeren Zeitraum hinweg wird von den Gerichten zunehmend zur Konfliktbewältigung bei strittigen Paaren angeordnet.



GEWALT IN DER BEZIEHUNG

Die nachfolgenden Ausführungen gelten in gleicher Weise für Gewalt in der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft und der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Wenn eine Person gewalttätig ist oder nachweisbaren Psychoterror ausübt, kann sie von Polizei oder Gericht aus der Wohnung weggewiesen und ihr ein Betretungsverbot auferlegt werden. Eine Wegweisung ist für maximal sechs Monate möglich. Wird innerhalb dieser Frist Scheidungs- bzw. Auflösungsklage erhoben, darf der Täter oder die Täterin unter Umständen bis zum Ende des Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens nicht mehr in die Wohnung zurück.

Wenn für die gefährdete Person das Zusammentreffen mit der gefährdenden Person unzumutbar ist, weil ein körperlicher Angriff vorlag oder dieser angedroht wurde oder die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigt wurde, dann kann eine einstweilige Verfügung zum „Allgemeinen Schutz vor Gewalt“ beantragt werden. Es ist dafür nicht notwendig, dass das Opfer mit dem Täter oder der Täterin je zusammengelebt hat. Das Gericht kann in diesem Fall der gefährdenden Person verbieten, sich an genau zu bezeichnenden Orten aufzuhalten (z.B. Arbeitsstelle des Opfers, Schule oder Kindergarten der Kinder) und den Auftrag erteilen, dass das Zusammentreffen und die Kontaktaufnahme mit der gefährdeten Person zu vermeiden ist. Diese einstweilige Verfügung kann für maximal ein Jahr erlassen werden und bei Zuwiderhandeln durch die gefährdende Person für ein weiteres Jahr verlängert werden.



Bei Gewalt in der Beziehung wenden Sie sich bitte an die österreichweit zuständige Frauenhelpline gegen Gewalt 0800 222 555, an die Gewaltschutzstelle bzw. das Gewaltschutzzentrum, an ein Frauenhaus, eine Frauennotwohnung oder den Frauennotruf – siehe wichtige Adressen.



WICHTIGE
ADRESSEN

**Referat für Frauen und Gleichstellung
Amt der Vorarlberger Landesregierung**
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 24112
frauen@vorarlberg.at

**Femail – FrauenInformationszentrum
Vorarlberg**
Marktgasse 6, 6800 Feldkirch
T +43 5522 31002
info@femail.at

**Frauenreferat Österreichischer
Gewerkschaftsbund**
Steingasse 2, 6800 Feldkirch
T +43 5522 3553 20
frauen.vorarlberg@oegb.at

**Frauenreferat des Arbeitsmarktservice
Vorarlberg**
Rheinstr. 33, 6900 Bregenz
T +43 5574 691 0
ams.bregenz@ams.at

Arbeiterkammer Vorarlberg
Widnau 2-4, 6800 Feldkirch
T +43 50 258 0
kontakt@ak-vorarlberg.at

**Arbeiterkammer Vorarlberg –
Büro für Familien- und Frauenfragen**
Widnau 2-4, 6800 Feldkirch
T +43 50 258 2600
familie.frau@ak-vorarlberg.at

**Ehe- und Familienzentrum
Beratungsstelle Feldkirch**
Herrengasse 4, 6800 Feldkirch
T +43 5522 74139
efz@kath-kirche-vorarlberg.at

Amtstag im Bezirksgericht
jeden Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr
kostenfreie Rechtsauskunft

Bregenz mit Anmeldung
T +43 5 76014 3450
Dornbirn mit Anmeldung
T +43 5 76014 3486
Feldkirch T +43 5 76014 343
Bludenz T +43 5 746014 3483

**ifs FrauennotWohnung,
das Frauenhaus in Vorarlberg**
Hilfe für Frauen rund um die Uhr
Postfach 61, 6850 Dornbirn
T +43 5 1755 577
frauennotwohnung@ifs.at

**Büro der Regionalanwältin für
Gleichbehandlungsfragen**
Leipziger Platz 2, 6020 Innsbruck
T +43 512 343 032
ibk.gaw@bka.gv.at

ifs Gewaltschutzstelle Vorarlberg
Johannitergasse 6, 6800 Feldkirch
T +43 5 1755 535
gewaltschutzstelle@ifs.at

**Beratungsstellen des Instituts für
Sozialdienste (ifs):**

ifs Beratungsstelle Bregenz
St.-Anna-Straße 2, 6900 Bregenz
T +43 5 1755 510
ifs.bregenz@ifs.at

ifs Beratungsstelle Dornbirn
Kirchgasse 4b, 6850 Dornbirn
T +43 5 1755 530
ifs.dornbirn@ifs.at

ifs Beratungsstelle Feldkirch
Ganahl-Areal, Schießstätte 14, 6800 Feldkirch
T +43 5 1755 550
ifs.feldkirch@ifs.at

ifs Beratungsstelle Bludenz

Innovationszentrum Bludenz
Klarenbrunnstraße 12, 6700 Bludenz
T +43 5 175 5560
ifs.bludenz@ifs.at

ifs Beratungsstelle Bregenzerwald

Impulszentrum, Gerbe 1135, 6863 Egg
T +43 5 1755 520
ifs.bregenzerwald@ifs.at

ifs Beratungsstelle Hohenems

Franz-Michael-Felder-Straße 6, 6845 Hohenems
T +43 5 1755 540
ifs.hohenems@ifs.at

ifs Schuldenberatung Bregenz

Mehrerauerstraße 3, 6900 Bregenz
T +43 5 1755 580
ifs.schuldenberatung@ifs.at

ifs Schuldenberatung Feldkirch

Ganahl-Areal, Schießstätte 14, 6800 Feldkirch
T +43 5 1755 580
ifs.schuldenberatung@ifs.at

ifs Schuldenberatung Bludenz

Innovationszentrum Bludenz, Klarenbrunnstraße
12, 6700 Bludenz
T +43 5 1755 580
ifs.schuldenberatung@ifs.at

Landesvolksanwaltschaft

Landwehrstraße 1, 6900 Bregenz
T +43 5574 47027 (Terminvereinbarung erwünscht)
Beschwerdestelle des Vorarlberger Landtages.
Auskunft und Beratung.
buero@landesvolksanwalt.at

Bundesvolksanwälte

Volksanwältin Dr.ⁱⁿ Gertrude Brinek
Volksanwalt Dr. Günther Kräuter
Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer

kostenlose Servicenummer: +43 800 223 223
oder +43 1 51505 0 (kostenpflichtig)
Singerstraße 17, Postfach 20, 1015 Wien,
post@volksanwaltschaft.gv.at

Kinder- und Jugendanwalt für Vorarlberg

DSA Michael Rauch,
Schießstätte 12, 6800 Feldkirch
T +43 5522 849 00
kija@vorarlberg.at

Bezirkshauptmannschaften

Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
www.vorarlberg.at/bh

Bezirkshauptmannschaft Bludenz

Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz
T +43 5552 6136 0
bhbludenz@vorarlberg.at

Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz
T +43 5574 4951 0
bhbregenz@vorarlberg.at

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn

Kludiasstraße 2, 6850 Dornbirn
T +43 5572 308 0
bhdornbirn@vorarlberg.at

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch
T +43 5522 3591 0
bhfeldkirch@vorarlberg.at

Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Marktplatz 11 (im Furtenbachhaus), 6800 Feldkirch

T +43 5522 71122

kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at

Einige Vorarlberger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bieten eine erste kostenlose Beratung in ihrer Kanzlei an. Gemeinsam werden in einem ca. 15- bis 20-minütigen Gespräch die Rechtslage und die weitere Vorgangsweise erläutert. Bei der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer erhalten Sie kostenlos eine Liste der Vorarlberger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche diesen Service anbieten. (Download: www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at)



Amt der Vorarlberger Landesregierung
Gesellschaft, Soziales und Integration
Referat für Frauen und Gleichstellung
Landhaus, Römerstraße 15, 6900 Bregenz
T +43 5574 511 24113
frauen@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/frauen